

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2020-Nr. 18

vom 07.12.2020

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Hanspeter Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Reza
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Gudrun Leimroth zu TOP 1 Matthias Weber von der Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH
Es fehlten entschuldigt:		Eugen Schreiner, OV Zastler
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am bekannt gegeben.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Landessanierungsprogramm (LSP)
Ortsmitte in Oberried, Aufhebung der Sanierungssatzung
2. Beitritt der Gemeinde zur Initiative gegen Motorradlärm
3. Beratung zum Wirtschaftsplan Ursulinenhof 2021 mit Finanzplanung und
Investitionsprogramm
4. Beratung zum Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2021 mit Finanzplanung
und Investitionsprogramm
5. Beratung zum Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung 2021 mit Finanzplanung
und Investitionsprogramm
6. Spendenannahme
7. Bürgermeisterwahl 2021, hier: Beschluss zur Durchführung einer
Kandidatenvorstellung

**TOP 1 Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Landes-
sanierungsprogramm (LSP) „Ortsmitte“ in Oberried**

- Aufhebung der Sanierungssatzung

Beratung

Bürgermeister Vosberg begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Matthias Weber von der Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH. Herr Weber stellt sodann an Hand eine Präsentation den Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ vor:

Die im Jahr 2007 in das Landessanierungsprogramm aufgenommene städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Ortsmitte" in Oberried ist zum Abschluss gekommen. Die Sanierungsziele sind im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten erreicht, so dass die Sanierung im Sinne von § 162 BauGB als durchgeführt gilt.

Die für die Sanierungsmaßnahme bereitgestellten Fördermittel des Landes wurden in 18 Auszahlungsanträgen zusammen mit den Komplementärmitteln der Gemeinde mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgerufen.

Insgesamt kann die Sanierung in der Ortsmitte von Oberried als erfolgreich bezeichnet werden, da die wesentlichen Sanierungsziele erreicht werden konnten. Mit der Ortskernsanierung konnten vor allem Aufwertungen und Stärkungen im Bereich der kommunalen Infrastruktur mit Goldberghalle, Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus sowie die öffentliche Freifläche des Ursulinenareals, die nachhaltige Stärkung der Wohnfunktion sowie der Vorbereitung eines altengerechten Wohnen erreicht werden, die mit einer Attraktivitätssteigerung insgesamt verbunden sind.

Die Erneuerung der Ortsmitte in Oberried mit dem Instrumentarium des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs im Rahmen des Landessanierungsprogramms mit den hierbei eingesetzten Fördermitteln hat sich als überaus zweckmäßig erwiesen. Eine erfolgreiche Sanierungsdurchführung wäre aufgrund der hohen Investitionskosten ohne die zum Einsatz gekommene staatliche Förderung nicht möglich gewesen.

Der anfangs festgelegte Förderrahmen für die Sanierung „Ortsmitte“ in Oberried wurde im Laufe des Durchführungszeitraums mehrfach erhöht. Die Bereitstellung der Finanzierungsmittel von Gemeinde und Land innerhalb des Förderrahmens erfolgte mit 40 % zu 60 %. Im Einzelnen stellen sich die Förderrahmenentwicklung und die Bereitstellung der Landesfinanzhilfe wie folgt dar:

	<u>Förderrahmen</u>	<u>Landesfinanzhilfe</u>
Jahr 2007	1.000.000,00 €	600.000,00 €
Erhöhung 2009 auf	1.333.333,00 €	800.000,00 €
Erhöhung 2011 auf	1.666.666,00 €	1.000.000,00 €
Erhöhung 2012 auf	2.083.333,00 €	1.250.000,00 €
Erhöhung 2016 auf	2.750.000,00 €	1.650.000,00 €

Insgesamt ergibt sich folgende Gesamtabrechnung:

Förmliche Festlegung	27.11.2007
Durchführungszeitraum bis	31.10.2020
Bewilligter Förderrahmen	2.750.000,00
Bewilligte Landesmittel	1.650.000,00
Eingesetzter Förderrahmen	2.731.496,00
Daraus erhaltene Landeshilfe	1.638.898,00

Der zur Verfügung gestellte Förderrahmen wurde damit fast voll ausgeschöpft.

Aufgeteilt nach Kostengruppen ergibt sich folgendes Bild

Kostengruppe	Kosten in € (gerundet)	In %
Vorbereitende Untersuchungen	4.165,00	0,2
Weitere Untersuchungen	109.354,30	4,0
Grunderwerb	465.750,00	17,0
Ordnungsmaßnahmen	697.503,42	25,5
Baumaßnahmen	1.379.111,64	50,5
Vergütungen	75.612,87	2,8
Summe	2.731.497,23	100,0

Die **Ordnungsmaßnahmen** setzen sich wie folgt zusammen:

1. Umgestaltung Spielplatz Kurgarten	128.889,00
2. Abbruch und Neuordnung Ursulinenareal (anteilig)	64.528,11
3. Schaffung öffentliche Freifläche Ursulinenareal	504.086,31
Summe Ordnungsmaßnahmen	697.503,42

1. Private Erneuerungsmaßnahmen	29.881,58
2. Erneuerung Goldberghalle als Mehrzweckhalle	801.707,81
3. Erneuerung Kindergarten St. Michael (I. + II. BA)	416.437,10
4. Erneuerung Rathaus (Restmodernisierung)	131.085,15
5. Erneuerung Klosterscheune zu Dorfgemeinschaftshaus - Förderung im Sonderprogramm ZIP Städtebau	0,00
Summe Baumaßnahmen	1.379.111,64

Als öffentliche Baumaßnahme wurden folgende wesentliche Einzelmaßnahmen mit Erneuerung (teilweise) denkmalgeschützter und ortsbildprägender Bausubstanz gefördert:

*Umfassende Erneuerung „Klosterscheune zu Dorfgemeinschaftshaus“
(Förderung im Zukunftsinvestitionsprogramm – ZIP Städtebau)*

Die Gemeinde Oberried hat im Jahr 2007 das denkmalgeschützte und historische Anwesen „Riegel“ in direkter Nachbarschaft des Rathauses sowie des Klosters erworben. Die Gemeinde verfolgte die Absicht eine Bürgerbegegnung zu installieren auch mangels Angebots eines Bürgersaals. Mit der Planung und Durchführung von Klosterscheune zu Dorfgemeinschaftshaus wurde das Planungsbüro Sutter³Kg aus Kirchzarten (heute Freiburg) beauftragt.



Die Maßnahme zur Umnutzung der Klosterscheune zum Dorfgemeinschaftshaus wurde im Sonderprogramm Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP Städtebau) im Rahmen der Städtebauförderung gefördert und abgerechnet.

Insgesamt wurden rund 1,72 Mio. Euro von Seiten der Gemeinde investiert. Die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben belaufen sich auf 1,46 Mio. Euro (85 %iger Fördersatz). Die Finanzhilfe des Bundes belief sich auf 730.000 Euro. Die Maßnahme wurde im Zeitraum Mai 2010 bis September 2011 umgesetzt und mit der offiziellen Einweihung am 02.10.2011 der Bürgerschaft übergeben.



Umfassende Erneuerung „Goldberghalle“

Die energetische Modernisierung der Mehrzweckhalle war dringend erforderlich. Der erste Bauabschnitt konnte im Jahr 2008 begonnen und beendet werden. Der zweite Bauabschnitt wurde am 30.10.2009 fertiggestellt. Die Abrechnung gegenüber dem Regierungspräsidium erfolgt 2011, nach Vorliegen der entsprechenden Schlussrechnungen.



Die Gesamtkosten der Maßnahme Goldberghalle (I. und II. BA) beliefen sich auf rund 2.235.000 € was einer anteiligen Städtebauförderung in Höhe von 801.000 € entspricht.

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen und der Gesamtbevölkerung am 17. November 2009 in einer festlichen Veranstaltung übergeben worden. Die aktuell intensive Nutzung zeigt, dass es für die Infrastruktur der Gemeinde ein wichtiger Baustein zur Gesamtentwicklung ist.

Umfassende Erneuerung „Kindergarten St. Michael“



Im Rahmen eines ersten Bauabschnittes wurde im Jahr 2013 die energetische Erneuerung des Kindergartengebäudes St. Michael mit Einbau einer Holzpellet-Heizung und Erneuerung der vorhandenen Fenster vorgenommen.

Im Rahmen eines zweiten Bauabschnittes wurde bis zum Jahr 2017 ein Anbau für eine weitere Kindergartengruppe (gesamt sechs Stück) an den bestehenden Kindergarten St. Michael erstellt. Der Anbau eines weiteren Gruppenraumes war notwendig, um den hohen Kinderzahlen gerecht zu werden. Darüber hinaus war es notwendig die bis dato gefundene Zwischenlösung bezüglich des Personalraums wieder von der Gartenstube der Klosterscheune in den Kindergarten zu verlegen.

Aufhebung der Sanierungsgebietes durch Aufhebungssatzung

Die im Jahr 2007 in das Landessanierungsprogramm aufgenommene städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Ortsmitte" in Oberried ist somit zum Abschluss gekommen. Die Sanierungsziele sind im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten soweit erreicht, dass die Sanierung im Sinne von § 162 BauGB als durchgeführt gilt.

Sanierungsziele:

- Funktionsverbesserung des Gebietes in Bezug auf, die infrastrukturelle Erschließung des Gebietes, die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit, die Verkehrsstruktur (Fußgänger, Radfahrer, Individualverkehr, ÖPNV),
- Verbesserung und Stärkung der öffentlichen Einrichtungen,
- private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Grundstücke
- Verbesserung der Verkehrsanlagen einschließlich Straßenraumgestaltung
- Schaffung eines Dorfgemeinschaftshauses
- Erneuerung Mehrzweckhalle

Es ist nunmehr die Sanierungssatzung aufzuheben und der, die Grundstücke im Sanierungsgebiet belastende, Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen.

Die für die Sanierungsmaßnahme bereitgestellten Fördermittel des Landes sind zusammen mit den Komplementärmitteln der Gemeinde mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzurechnen.

Im Anschluss an den Sachvortrag erkundigt sich Gemeinderat Albert Rees danach, ob es möglich ist irgendwann nochmal einen Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm zu stellen. Herr Weber bejaht dies grundsätzlich. Bürgermeister Vosberg ergänzt, dass die Gemeinde Oberried derzeit an vielen Förderprogrammen teilnimmt. Er zählt hier das LEADER-Programm und die Förderkulisse Biosphärengebiet und Entwicklung Ländlicher Raum (ELR) auf. Bezüglich des ELR-Programms weist er darauf hin, dass nach Abschluss des Landessanierungsprogrammes im Geltungsbereich wieder Fördermaßnahmen aus dem ELR-Programm möglich sind. Das LSP hat dies während seiner Geltung ausgeschlossen.

Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ zu Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage angeschlossene Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung am **07.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Oberried über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 27.11.2007, mit Rechtskraft vom 06.12.2007 einschließlich der I. Erweiterung vom 22.03.2011 wird aufgehoben.

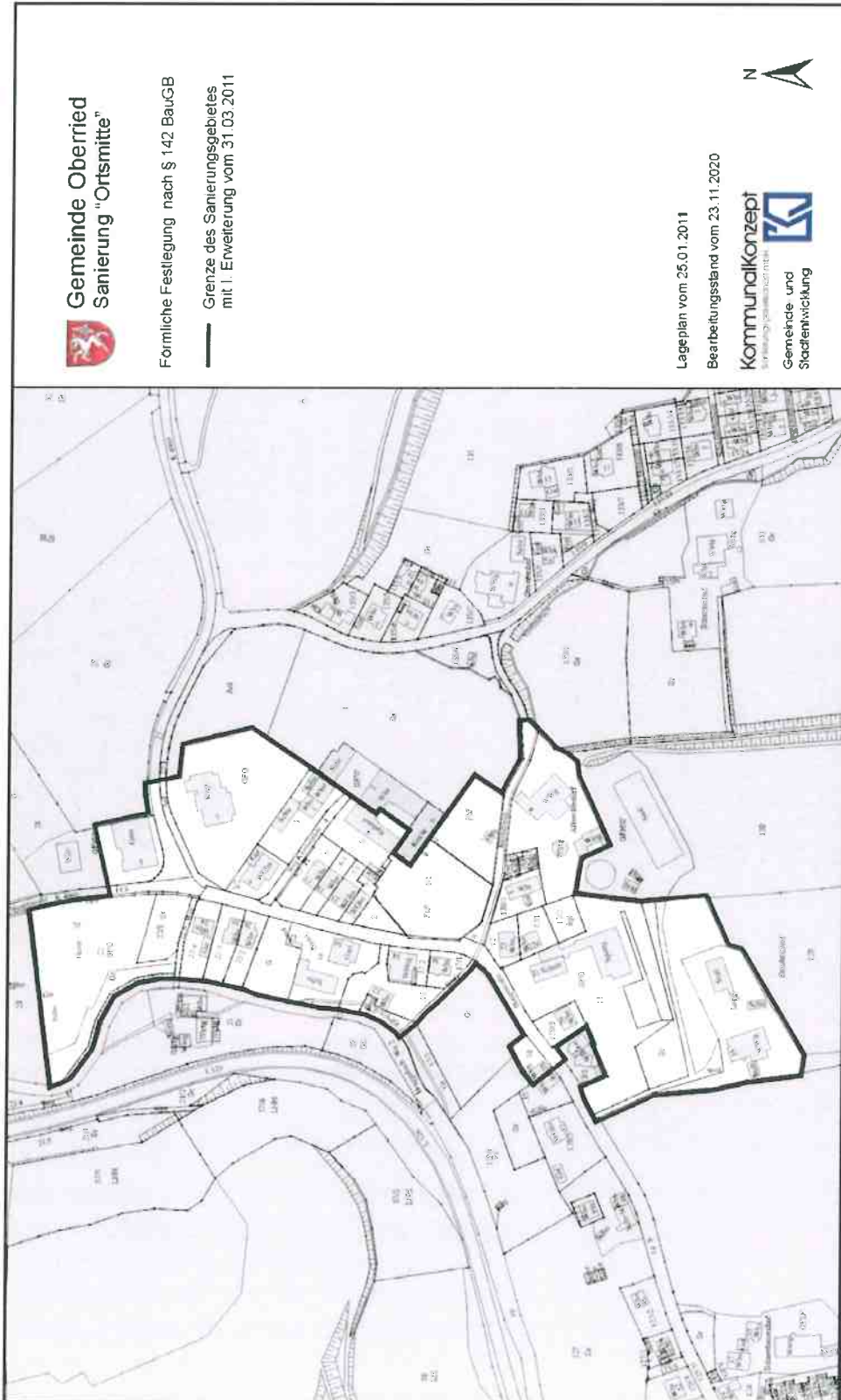
Der Lageplan vom 25.01.2011 mit Bearbeitungsstand 23.11.2020 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Oberried, den 07.12.2020

Klaus Vosberg
Bürgermeister





Gemeinde Oberried Sanierung "Ortsmitte"

Förmliche Festlegung nach § 142 BauGB

— Grenze des Sanierungsgebietes
mit I. Erweiterung vom 31.03.2011

Lageplan vom 25.01.2011

Bearbeitungsstand vom 23.11.2020

Kommunikalkonzept
Sanierungsgesellschaft mbH
Gemeinde- und
Stadtentwicklung



TOP 2 Beitritt der Gemeinde zur Initiative gegen Motorradlärm

Beratung

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass alle mit einem Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge bauartbedingt Lärm verursachen. Nun könnte man annehmen, dass mit zunehmendem technischem Fortschritt Motorräder wie auch PKW immer leiser werden. Schließlich fordert § 49 Abs. 1 der StVZO: „Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen so beschaffen sein, dass die Geräusentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.“ Paradoxerweise ist das jedoch nicht so. Denn diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung. Hier bricht EU-Recht leider das Bundesrecht.

Es ist deshalb nicht so, dass zu laute Fahrzeuge zwingend illegal manipuliert wurden. Denn nachdem die Fahrzeugindustrie die EU-Lücke im Zulassungsrecht entdeckt hatte, wurden insbesondere Motorräder, aber auch leistungsstarke PKW, wieder signifikant lauter – dies durch sog. „Sound-Management“ an den Fahrzeugen wie Klappenauspuffanlagen, Außenlautsprechern und künstlichen Fehlzündungen. Das sind alles Einrichtungen, die ein leises Fahrzeug absichtlich laut machen und deshalb nach StVZO unzulässig sein müssten! Ergebnis: Sowohl im PKW- wie im Motorradsektor gibt es Neufahrzeuge mit einem zulässigen Standgeräusch von mehr als 100 (!) Dezibel.

Die Polizei kann nur das Standgeräusch (Nahfeldmessmethode) messen und es mit dem Wert vergleichen, der im Fahrzeugschein steht. Wenn jemand an seinem Motorrad manipuliert hat, dann kann die Polizei das beanstanden und bestrafen.

Damit werden die Motorradfahrer erwischt, die ihr Motorrad manipuliert haben. Aber wenn der Hersteller im Fahrzeugschein 105 dB eingetragen bekommen hat und 105 dB auch gemessen werden, dann ist alles gut. Mit anderen Worten: Die superlauten Motorräder dürfen weiterhin legal fahren. Das ist unbefriedigend und löst das Lärmproblem also nicht wirklich.

Die Initiative Motorradlärm ist ein Zusammenschluss von Land und Kommunen, um dem Thema Motorradlärm mehr Gewicht und Aufmerksamkeit zu verleihen. Unter Federführung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wurde im Rahmen einer Arbeitssitzung ein gemeinsamer Forderungskatalog (Anlage) erarbeitet, mit dem an die politischen Entscheidungsträger beim Bund und bei der EU herangetreten wurde. Zwischenzeitlich hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 mit großer Mehrheit für die wirksame Minderung und Kontrolle von Motorradlärm ausgesprochen. Die Beschlüsse des Bundesrates greifen alle zehn Forderungen der „Initiative Motorradlärm“ auf. Die

Bundesregierung entscheidet, ob und wann sie die Entschließung des Bundesrates aufgreift.

Die Mitgliedschaft in der Initiative ist Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg vorbehalten. Der Beitritt ist kostenfrei, ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Mitglieder im Raum Freiburg sind bisher die Gemeinden Badenweiler, Feldberg, Schluchsee, St. Märgen und St. Peter, sowie die Landkreise Lörrach und Waldshut und seit kurzem die Gemeinde Breitnau, der Regionalverband Südlicher Oberrhein und die Stadt Waldkirch. Zuletzt hat die Gemeinde Münstertal den Beitritt zur Initiative beschlossen. Auch der Kreistag hat am 9. November 2020 für den Beitritt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald gestimmt. Ein wesentliches Ziel ist es, hiermit eventuellen Streckensperrungen entgegen zu wirken. Diese sollten vermieden werden, um nicht negative Folgen für Dritte, wie z.B. Ausweichverkehr, zu erzeugen. Auch der Gemeinde Oberried ist es ein wichtiges Anliegen, sich für die Reduzierung von Motorradlärm einzusetzen und damit für die Gesundheit der Bürger ein Zeichen zu setzen.

Die Initiative Motorradlärm setzt sich neben anderen Schwerpunkten vehement für eine veränderte gesetzliche Zulassungsregelung ein und ist deshalb zu unterstützen.

Nach Sachvortrag erklärt Gemeinderat Zink, dass er dem Beitritt der Initiative nicht zustimmen kann. Seiner Meinung nach gibt es bereits jetzt schon Kontrollmittel um illegal erzeugten Lärm zu bändigen. Man müsse diese aber auch anwenden. Durch die Forderungen der Initiative werden alle über einen Kamm geschert und es trifft auch die, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Unterstützung erhält Herr Zink von Gemeinderat Hanspeter Rees.

Gemeinderat Albert Rees möchte wissen, ob es noch weiterführende Initiativen zum Thema Lärm gibt. Herr Vosberg erläutert, dass es zahlreiche Initiativen zum Thema Lärm gibt, man sich aber in der Raumschaft für die Mitgliedschaft in dieser Initiative entscheiden habe.

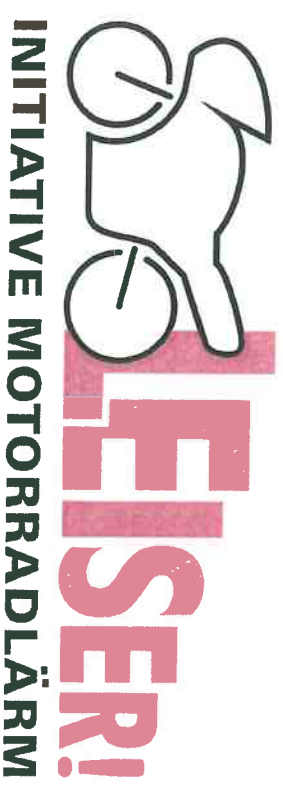
Darüber hinaus beantwortet der Vorsitzende die Frage von Gemeinderat Martin, warum das Thema erst heute diskutiert wird. Das entsprechende Papier stamme bereits aus dem Juni dieses Jahres. Vosberg führt aus, dass man gehofft habe, eine breitere öffentliche Diskussion z.B. mit den Motorsportvereinen des Dreisamtals zu führen, dies sei aber absehbar nicht möglich. Nach der Beschlussfassung durch den Kreistag haben die Dreisamtalgemeinden entschieden, diesen TOP jetzt auf die TO zu nehmen.

Gemeinderat Schneider erinnert an die vom Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Diese haben ein Recht darauf geschützt zu werden. Das Ziel soll im

gemeinsamen Einvernehmen mit den Motorradfahrern erreicht werden und genau das soll durch die Initiative vorbereitet werden.

Beschluss (8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)

Die Gemeinde Oberried tritt der Initiative Motoradlärm bei.



**FORDERUNGSKATALOG
ZUR REDUZIERUNG
VON MOTORRADLÄRM**



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

„ DIE EUROPÄISCHE UNION, DIE BUNDESREGIERUNG SOWIE HERSTELLER UND MOTORRADFAHRERINNEN UND MOTORRADFAHRER WERDEN AUFGEFORDERT, IHREN BEITRAG ZU LEISTEN, UM EINE KONTINUIERLICHE UND SPÜRBBARE VERBESSERUNG DES SCHUTZES VOR MOTORRADLÄRM ZU ERREICHEN.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg, der Lärmschutzbauauftrage der Landesregierung von Baden-Württemberg und die der Initiative beigetretenen Städte, Gemeinden und Landkreise aus Baden-Württemberg fordern, dass alle bestehenden Handlungsmöglichkeiten ergriffen werden, um Motorradlärm wirkungsvoll zu reduzieren.

KOMMUNALE MITGLIEDER DER INITIATIVE STÄDTE UND GEMEINDEN

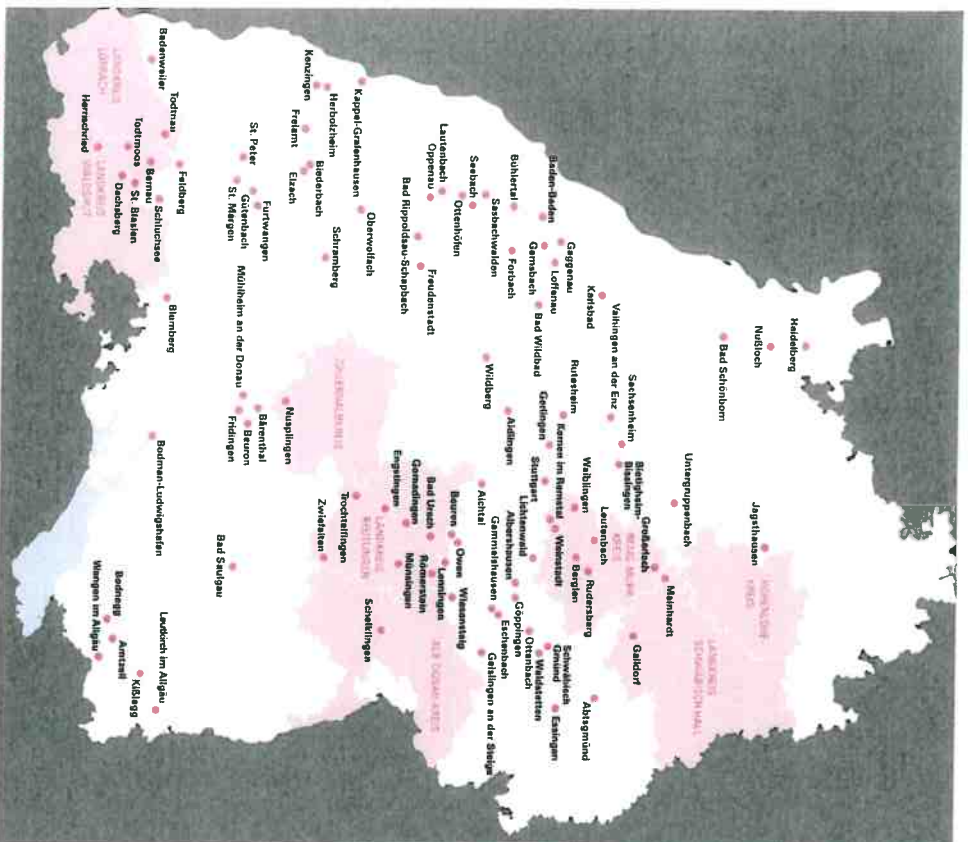
Abtsgmünd, Aichtal, Aidlingen, Albershausen, Amzell, Bad Rippoldsau-Schapbach, Bad Saulgau, Bad Schönborn, Bad Urach, Bad Wildbad, Baden-Baden, Badenweiler, Bärenthal, Berglen, Bernau im Schwarzwald, Beuren, Biederbach, Bietighcim-Bisingen, Blumberg, Bodman-Ludwigshafen, Bodnegg, Bühlertal, Dachsbach, Dachsbach (Südschwarzwald), Elzach, Engstingen, Eschenbach, Essingen, Feldberg (Schwarzwald), Forbach, Freiamt, Freudenstadt, Fridingen an der Donau, Furtwangen im Schwarzwald, Gaggenau, Gaiddorf, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gerlingen, Gernsbach, Göppingen, Gomadingen, Großerlach, Gütenbach, Heidelberg, Herbolzheim, Herrisried, Jagsthausen, Kappel-Grafenhausen, Karlsbad, Kenzingen, Kernen im Remstal, Kifflegg, Lautenbach, Lenningen, Leutenbach, Leutkirch im Allgäu, Lichtenwald, Loffenau, Mainhardt, Mühlheim an der Donau, Münsingen, Nusplingen, Nußloch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald, Owen, Römerstein, Rudersberg, Rutesheim, Sachsenheim, Sasbachwalden, Schelklingen, Schluchsee, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Seebach, St. Blasien, St. Märgen, St. Peter, Stuttgart, Todmoos, Todtnau, Trochtelfingen, Unterggruppenbach, Vaihingen an der Enz, Walblingen, Waldstetten, Wangen im Allgäu, Weinstadt, Wiesensteig, Wildberg, Zwielfalten

LANDKREISE

Alb-Donau-Kreis, Hohenlohekreis, Landkreis Lörrach, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Landkreis Schwäbisch Hall, Landkreis Waldshut, Zollernalbkreis

UNTERSTÜTZER

Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V., Motorradfreunde ILLA e.V. (Leise im Lautertal), Naturschutzzentrum Südschwarzwald



VORBEREMERKUNG

Ruhe tut gut. Gleichzeitig ist Lärm allgegenwärtig und eine große Umweltbelastung. Vor allem durch den Straßenverkehrslärm sind viele Menschen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt. Besonders störend sind Fahrzeuge, die besonders laut sind. Dazu gehören u. a. laute Motorräder, nicht zuletzt auch aufgrund ihres speziellen Klangcharakters. Besonders auf Motorradstrecken in topographisch reizvollen Gebieten lässt der Motorradlärm Anwohner und Ruhesuchende verzweifeln. Damit die Gesundheitsschäden gemindert werden und die Bedingungen für Erholung und Tourismus im Land weiterhin attraktiv bleiben, muss der Schutz vor Motorradlärm spürbar und mit Nach-

druck verbessert werden. Hierzu müssen alle im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit und Zuständigkeit einen Beitrag leisten, von den Motorradfahrern, den Händlern und Herstellern über die Bundesregierung bis hin zur EU. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Land und die Kommunen haben, um Motorradlärm wirkungsvoll einzudämmen, wollen wir ausschöpfen. Doch sind diese Möglichkeiten durch ungenügende europäische Genehmigungs- bzw. Zulassungsregelungen und unzureichende bundgesetzliche Regelungen begrenzt. Eine Anpassung ist notwendig. Dafür setzen wir uns ein.

Darüber hinaus fördern wir ein Umdenken bei den Herstellern, Händlern sowie Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern. Hersteller und Händler werden aufgefordert, leise Motorräder herzustellen und anzubieten. Motorradfahrende werden aufgefordert, rücksichtsvoll zu fahren, sodass neben dem Sicherheitsaspekt, auch die Lärmbelastung deutlich reduziert wird. Eine „aggressive“ Fahrweise oder Manipulationen am Motorrad sind zu unterlassen. Die Möglichkeit, auf Motorräder mit leisem Antrieb, wie beispielsweise Elektromotorräder, umzusteigen, soll genutzt werden.

KERNFORDERUNGEN AN EU, BUND, HERSTELLER UND ZU LAUTE MOTORRADFAHRENDE

Konkrete Forderungen gegenüber dem Bund und der EU sind insbesondere die Überarbeitung der Zulassungsregelungen für Motorräder und die Anpassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), so dass gezielt gegen zu laute Motorräder vorgegangen werden kann. Mit vereinfachten und transparenten Prüf- und Zulassungsverfahren von Motorrädern, bei dem ein Grenzwert von maximal 80 dB(A) für alle Neufahrzeuge über alle Betriebszustände einzuhalten ist, könnten die unnötige Geräuschemissionen von Motorrädern deutlich verhindern werden.

Mit Anpassungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) könnten zum Schutz der Anwohner und Ruhesuchenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen auf bestimmten Motorradstrecken und Straßenabschnitten angeordnet werden. Lärmarme Motorräder oder Motorroller mit Elektroantrieb sollen von lärmbedingten Verkehrsverböten ausgenommen werden.

FORDERUNGSKATALOG

MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER WERDEN

- 1 Genehmigungs- bzw. Zulassungsregelungen müssen überarbeitet werden.
- 2 Hersteller und Händler werden aufgefordert, leisere Motorräder herzustellen bzw. anzubieten.
- 3 Der Umstieg auf nachhaltige und lärmarme Mobilität ist ein Muss.
Lärmarme Motorräder mit Elektroantrieb können hierbei einen Beitrag leisten.

MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER GEFAHREN WERDEN

- 4 Motorradfahrer werden aufgefordert, rücksichtsvoll und leise zu fahren.
- 5 Wir fordern eine stärkere polizeiliche Verkehrsüberwachung und die Ausweitung rechtlicher, technischer und personeller Kontrollmöglichkeiten.
- 6 In besonderen Konfliktfällen müssen Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote an Wochenenden und Feiertagen aus Gründen des Lärmschutzes möglich sein.

RÜCKSICHTSLOSES FAHREN MUSS DEUTLICHE FOLGEN HABEN

- 7 Eine vorsätzlich lärmereizugende Fahrweise und Manipulationen am Motorrad müssen mit höheren Bußgeldern gehandelt werden.
- 8 Der Bund ist aufgefordert, eine Lösung zu finden, damit „Raser“ oder „Belästiger“ einer Strafe nicht entgehen können.
- 9 Alternativ wird zumindest die Einführung einer Halterhaftung gefordert.
- 10 Es wird eine Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuchs gefordert.

MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER WERDEN

1 GENEHMIGUNGS- BZW. ZULASSUNGSREGELUNGEN MÜSSEN ÜBERARBEITET WERDEN. WIR FORDERN DIE EU AUF, DIE GENEHMIGUNGS- BZW. ZULASSUNGSREGELUNGEN FÜR MOTORRÄDER ZU ÜBERARBEITEN HIN ZU NIEDRIGEN LÄRMGRENZWERTEN UND REALITÄTSNAHEN MESSZYKLEN.

Die Lärmbelastung durch Motorräder rührt insbesondere von technisch zu lauten Motorrädern her. Aus Sicht des Lärmschutzes sind die europäischen Regelungen für die Typgenehmigung neuer Motorräder bzw. Fahrzeuge im gemeinsamen EU-Binnenmarkt ungenügend. Schon bei der Genehmigung von neuen Modellen (sog. Typen) muss der Grundstein gelegt werden, dass zu hohe Lärmemissionen vermieden werden.

Ein weiteres Problem stellen laute, aber dennoch typgenehmigte und damit zulässige Zubehörsaufpuffe dar. Die Typgenehmigung für einen Zubehörsaufpuff kann prinzipiell vom Teilehersteller nach Belieben in jedem EU-Staat beantragt werden. Bei positiver Typgenehmigung sind diese Zubehörteile ohne weitere Prüfung in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten zum Anbau an die Fahrzeuge freigegeben. Der Einsatz dieser Abgasanlagen ist nach geltendem Recht also zulässig und führt trotz hoher Lärmentwicklung nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, d. h. es liegt keine unzulässige Manipulation vor.

Auch Auspuffanlagen in der Serienausstattung, die nicht unzulässig verändert wurden, können unangenehm laut werden. Seit einigen Jahren werden Motorräder verstärkt mit Klappenauspuffanlagen auf den Markt gebracht.

Je nach gefahrenem Gang, Drehzahl und Geschwindigkeitsprofil kann der Öffnungszustand der Auspuffklappe „intelligent“ gesteuert werden. Daraus ergeben sich je nach Öffnungsgrad der Auspuffklappe unterschiedlich laute Geräuschemissionen. Illegal sind solche Systeme nach derzeitiger Rechtslage in der Regel nicht. Kern des Problems bleiben daher die aus Lärmschutzsicht unzureichenden Prüfverfahren der Typgenehmigung, bei der die geltenden Emissionsgrenzwerte nur in bestimmten Fahrsituationen eingehalten werden müssen. Diese decken jedoch nur einen kleinen Teil des realen Betriebsbereichs solcher Fahrzeuge ab.

Ziel führend ist eine Begrenzung der Geräuschemissionen in allen Fahrzuständen (real driving noise-emissions). Mit einem Grenzwert von maximal 80 dB(A), der für alle Neufahrzeuge über alle Betriebszustände einzuhalten ist, könnte die unnötige Geräuschemissionen von Motorrädern deutlich verhindern werden. Dadurch bestünde auch bei Kontrollen durch die Polizei ein geringerer Aufwand, um festzustellen, ob es sich um ein genehmigtes Motorrad in seinem typgenehmigten Zustand handelt.

2 HERSTELLER UND HÄNDLER WERDEN AUFGEFORDERT, LEISERE MOTORRÄDER HERZUSTELLEN UND ANZUBIETEN. „SOUND-DESIGN“ DURCH DAS STÖRENDE UND BELÄSTIGENDE GERÄUSCHE ERZEUGT WERDEN KÖNNEN, GEHÖRT VERBOTTEN. DIE MÖGLICHKEITEN DES „SOUND-DESIGN“ UM LÄRMEMISSIONEN ZU REDUZIEREN, SOLLEN GENUTZT WERDEN.

Prüfungen werden im Rahmen des Typpengenehmigungsverfahrens und während der Produktion (Conformity of Production: CoP) durchgeführt. Von Herstellern werden teilweise ab Werk Motorsteuerungen an Motorrädern eingebaut, durch die sich die Geräuschemissionen bei der Typpengenehmigung und unter späteren realen Fahrbedingungen im öffentlichen Verkehr unterscheiden können. Bei Motorrädern, die mit sogenanntem „Sound-Design“ ausgerüstet sind, kann das Motoransprechverhalten, also die Schallcharakteristik des Getriebes bzw. die Soundkulisse des Fahrzeuges individuell vom Fahrer gesteuert und eingestellt werden. Dieser „Sound“ erzeugt störende und belastigende Geräusche und sollte daher verboten werden. Hersteller (auch Zubehör) sollten die Möglichkeit des „Sound-Design“ nutzen, um Lärmemissionen zu reduzieren bzw. gezielt laute Geräusche und wenig erträgliche Hochfrequenzen zu vermeiden.

Eigentlich sollten Hersteller bereits während der Produktion die notwendigen Schritte einleiten und nur Motorräder auf dem Markt bringen, die bei allen realen Fahrbedingungen „leise“ sind. Diese leiseren Motorräder sollten Händler gezielt bewerben und anbieten, sodass Kunden bewusst leisere Motorräder kaufen. Auch sollten Händler in die Pflicht genommen werden, eigenverantwortliche Prüfungen durchzuführen, ob die Motorräder den Zulassungsbestimmungen entsprechen. Bei Feststellung von Auffälligkeiten am Motorrad muss der Händler eingreifen.

3 DER UMSTIEG AUF NACHHALTIGE UND LÄRMARME MOBILITÄT IST EIN MUSS. LÄRMARME MOTORRÄDER MIT ELEKTROANTRIEB KÖNNEN HIERBEI EINEN BEITRAG LEISTEN.

Motorräder haben zwar ein geringes Aufkommen am Gesamtverkehr, jedoch werden sie aufgrund der oft hohen Lautstärken und dem speziellen Klangcharakter häufig als besonders störend wahrgenommen.

Die Lärmpegel bspw. bei Elektromotorrädern liegen im Vergleich zu fossil angetriebenen Motorrädern deutlich niedriger. Folglich ist eine spürbare Abnahme der Lärmbelastung in der Bevölkerung zu erwarten. Es ist daher wichtig auf alternative Antriebstechniken zu setzen, die das Lärm-Problem lösen, ohne den Motorradfahrern den Spaß am Fahren zu nehmen.

MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER GEFAHREN WERDEN

4 MOTORRADFAHRER WERDEN AUFGEFORDERT, RÜCKSICHTSVOLL UND LEISE ZU FAHREN.

Neben den technischen Aspekten bestimmt auch das individuelle Fahrverhalten maßgeblich die Lärmentwicklung. Der Fahrstil wirkt sich stark auf das Lärmniveau aus. Mehrheitlich sind Motorradfahrer mit angemessener Fahrweise unterwegs, was sich neben dem Sicherheitsaspekt, auch auf die Lärmentwicklung positiv auswirkt. Allerdings gibt es auch Motorradfahrer, die absichtlich durch eine „Sound“-betonte Fahrweise übermäßigen Lärm erzeugen, beispielsweise durch rasantes Beschleunigen oder Fahren mit hoher Motorrehzahl in niedrigen Gängen.

Auch das unnötige Hin- und Herfahren trägt zu einer überhöhten Lärmbelastung bei. Nach § 30 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist dies immerhin innerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig, wenn andere dadurch belästigt werden. Darin heißt es, dass bei Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten sind.

Motorradfahrer können durch eine rücksichtsvolle und somit leisere Fahrweise dazu beitragen, dass die Lärmbelastung spürbar abnimmt. Als präventive Lärminderungsmaßnahme hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Motorradlärm-Displays entwickelt und erprobt. Bei durchgeführten Tests wurde eine Lärminderung von 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen. Im Jahr 2019 hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Städte, Gemeinden und Landkreise mit einem Förderprogramm bei der Anschaffung solcher Systeme unterstützt.

5 WIR FORDERN EINE STÄRKERE POLIZEILICHE VERKEHRSÜBERWACHUNG UND DIE AUSWEITUNG RECHTLICHER, TECHNISCHER UND PERSONELLER KONTROLLMÖGLICHKEITEN BEI OFFENSICHTLICH ÜBERLAUTEN MOTORRÄDERN.

Die Polizei, in deren Zuständigkeit die Überwachung des fließenden Verkehrs fällt, leistet u. a. durch anlassbezogene Kontrollen einen wichtigen Beitrag. Dabei sind v. a. die Auspuffanlagen im Fokus. Konkret wird dabei an dem jeweiligen Motorrad mittels Standgeräuschemessung geprüft, ob unzulässige Manipulationen vorgenommen wurden, die zu einer erhöhten Schallabstrahlung führen. Allerdings lässt diese Messung nur bedingt Rückschlüsse auf andere relevante Betriebszustände zu. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wäre eine vereinfachte Fahrgeräuschprüfung „Geräuschmessung light“ eine Möglichkeit, Motorräder oder Motorroller im Rahmen von Verkehrskontrollen umfassender zu überprüfen. Durch diese Messung könnte die Polizei vor Ort unkompliziert und mit relativ geringem Aufwand neben dem Standgeräusch, einen weiteren Betriebszustand des Fahrzeuges erfassen und somit die Aussagekraft der Prüfung erhöhen. Eine Fahrzeugstilllegung an Ort und Stelle muss die Konsequenz einer nachgewiesenen Manipulation sein.

- 6** **IN BESONDEREN KONFLIKTFÄLLEN MÜSSEN GESCHWINDIGKEITS- BESCHRÄNKUNGEN UND ZEITLICH BESCHRÄNKTE VERKEHRS- VERBOTE AN SONN- UND FEIERTAGEN AUS GRÜNDEN DES LÄRM- SCHUTZES MÖGLICH SEIN. DER BUND WIRD AUFGEFORDERT, DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN ANZUPASSEN.**

Die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs (verkehrsrechtliche Maßnahmen) aus Gründen des Lärmschutzes setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt“.

Bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm erfolgt die Beurteilung der Lärmsituation anhand jahresbezogener Mittelungspegel. Lärmspitzen durch Motorräder werden so nicht erfasst und können daher als Begründung für verkehrsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen nicht herangezogen werden.

In besonderen Konfliktfällen muss es aber möglich sein, verkehrsrechtliche Maßnahmen auch aufgrund von nur saisonal- oder wochentagabhängig wiederkehrenden hohen Lärmbelastungen durch Motorräder anordnen zu können. Daher sind die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen an Strecken entsprechend anzupassen. Motorräder mit alternativen Antriebstechniken wie bspw. Elektroantrieb sollen von möglichen Verkehrsverböten ausgenommen werden.

RÜCKSICHTSLOSES FAHREN MUSS DEUTLICHE FOLGEN HABEN

- 7** **EINE VORSÄTZLICH LÄRMERZEUGENDE FAHRWEISE UND MANIPULATIONEN AM MOTORRAD MÜSSEN MIT HÖHEREN BUSSGELDERN GEHAHNDET WERDEN.**

Nach Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird bei der Feststellung einer vorsätzlich lärmzeugenden Fahrweise oder Manipulationen am Motorrad eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit verhängt.

Manipulationen und Umbaumaßnahmen an Motorrädern, welche höhere Geräuschpegel erzeugen, sind unzulässig gemäß § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Ertelung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis) auch in Verbindung mit § 21 (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge). Bei anlassbezogenen Kontrollen auffälliger Auspuffanlagen von Motorrädern sind die veränderten Steuerungen im Rahmen der StVZO und des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden.

Bei erhöhten Lärm durch Verschleiß am Motorrad sieht der Gesetzgeber ein Bußgeld in Höhe von 20 € vor. Die Inbetriebnahme eines Motorrades, für das die Betriebserlaubnis beispielsweise aufgrund unzulässiger Bauartveränderungen erloschen ist, wird mit einem Bußgeld in Höhe von 90 € für Fahrer und 135 € für Fahrzeughalter geahndet. Bei Vorsatz verdoppeln sich die Bußgelder entsprechend auf 180 € bzw. 270 €. Diese Ahndungsmöglichkeiten sind – ungeachtet der schwierigen gerichtsfesten Beweisbarkeit – völlig unzureichend. Höhere Bußgelder würden als abschreckende Maßnahmen Abhilfe schaffen.

8 DER BUND IST AUFGEFORDERT, EINE LÖSUNG ZU FINDEN, DAMIT „RASER“ ODER „BELÄSTIGER“ EINER STRAFE NICHT ENTGEHEN KÖNNEN.

Motorradfahrer sind aufgrund der Helmpflicht und eines fehlenden Frontkennzeichens am Motorrad nicht zu identifizieren und können somit bei einem Verstoß nicht belangt werden. Der Bund ist aufgefordert, eine Lösung zu finden, damit „Raser“ oder „Belästiger“ einer Strafe nicht entgehen können.

9 ALTERNATIV WIRD ZUMINDEST DIE EINFÜHRUNG EINER HALTERHAFTUNG GEFORDERT.

Da Motorradfahrer nicht identifiziert werden können, können sie nur schwer belangt werden. Der Bund ist aufgefordert, die Möglichkeit der Einführung einer Regelung zur unmittelbaren Haftung, bei der das Schuldprinzip nicht zur Anwendung kommt, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Haftung des Halters auf eine Kostentragspflicht zu beschränken. Eine solche Halterkostenhaftung würde die Ausdehnung des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) auf den fließenden Verkehr bedeuten. Halterinnen und Halter müssten demnach auch bei Verstößen im fließenden Verkehr zumindest die Kosten des Verfahrens tragen. Somit werden die Halterin oder der Halter nicht bestraft, sind aber verpflichtet, die Verwaltungsgebühren für die Erstellung des Bußgeldbescheides zu tragen.

10 ES WIRD EINE PFLICHT ZUR FÜHRUNG EINES FAHRTTENBUCHS GEFORDERT.

Nach Landesrecht kann die zuständige Behörde die Führung eines Fahrttenbuchs nach Rechtsverstößen nicht ermittelbarer Fahrer anordnen. Ein Fahrttenbuch dient der Sensibilisierung und Datengewinnung, um bei mehrfachen Verstößen von einzelnen Motorradfahrern reagieren zu können.



Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit · Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart

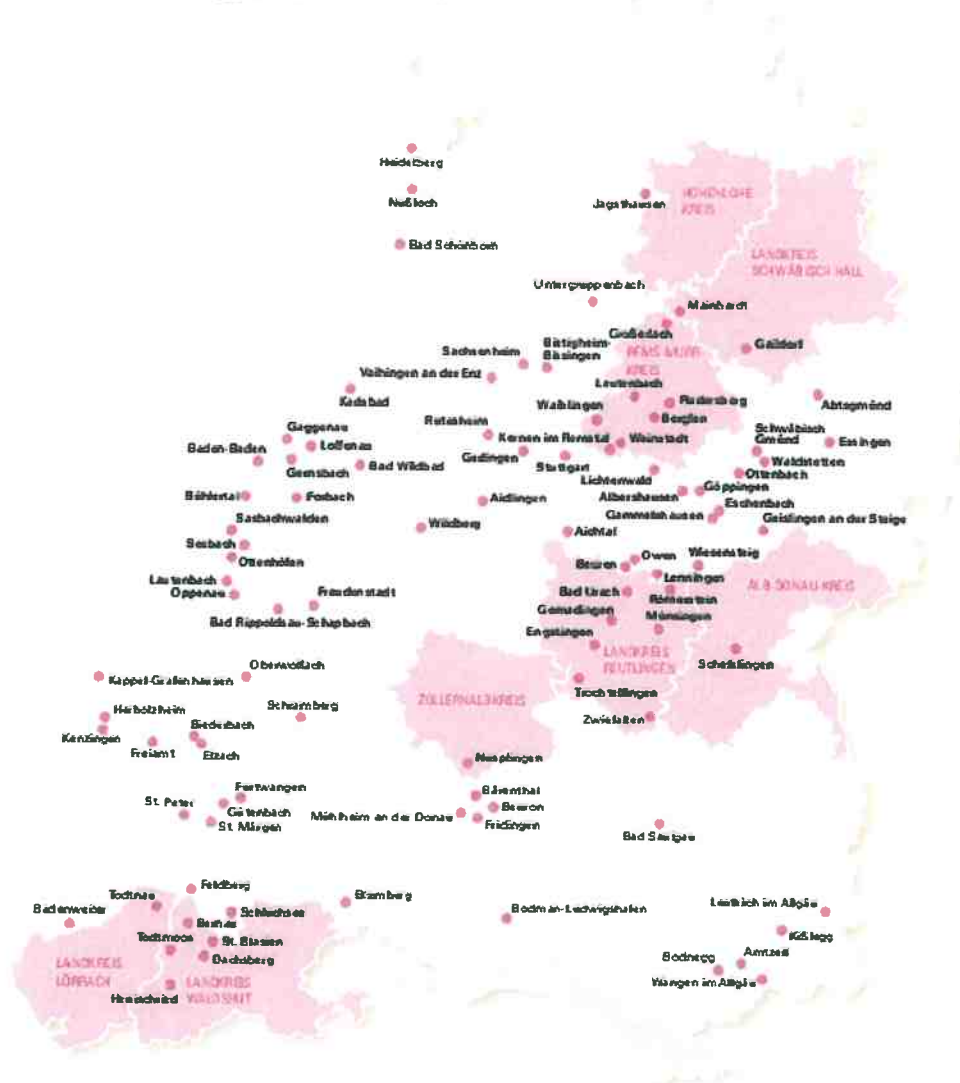
Telefon: 0711 231-5841 · E-Mail: presse@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de



LEISER!

INITIATIVE MOTORRADLÄRM



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Städte und Gemeinden:

Abtsgmünd, Aichtal, Aidlingen, Albershausen, Althütte, Amtzell, Bad Peterstal-Griesbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Bad Saulgau, Bad Schönborn, Bad Urach, Bad Wildbad, Baden-Baden, Badenweiler, Bärenthal, Berglen, Bernau im Schwarzwald, Beuren, Beuron, Biederbach, Bietigheim-Bissingen, Blumberg, Bodman-Ludwigshafen, Bodnegg, Bönndorf, Bühl, Bühlertal, Dachsberg (Südschwarzwald), Eggenstein-Leopoldshafen, Elzach, Emmendingen, Engstingen, Eschenbach,

Essingen, Feldberg (Schwarzwald), Fellbach, Förbach, Freiamt, Freudenstadt, Fridingen an der Donau, Furtwangen im Schwarzwald, Gaggenau, Gaildorf, Gammelshausen, Gammertingen, Geislingen an der Steige, Gerlingen, Gernsbach, Gomadingen, Göppingen, Grafenhausen, Gröberlach, Gutach im Breisgau, Gütenbach, Heidelberg, Herbolzheim, Herrischried, Hohentengen am Hochrhein, Hüttlingen, Jagsthausen, Kappel-Grafenhausen, Karlsbad, Kenzingen, Kernen im Remstal, Kißlegg, Kirchberg an der Murr, Lautenbach, Lenningen, Leutenbach, Leutkirch im Allgäu, Lichtenwald, Löffenau, Mainhardt, Merzhausen im Breisgau, Mühlheim an der Donau, Münsingen, Nusplingen, Nußloch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald, Owen, Römerstein, Rudersberg, Rutesheim, Sachsenheim, Sasbachwalden, Schelklingen, Schluchsee, Schönach im Schwarzwald, Schöpfungheim, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Seebach, Sigmaringen, Simonswald, Spiegelberg, St. Blasien, St. Märgen, St. Peter, Stuttgart, Tödtmöss, Tödtmoss, Tribberg im Schwarzwald, Tröchtelfingen, Untergruppenbach, Unterreichenbach, Vaihingen an der Enz, Waiblingen, Waldstetten, Wangen im Allgäu, Weinstadt, Wiesensteig, Wildberg, Zwiefalten.

Landkreise:

Alb-Donau-Kreis, Landkreis Emmendingen, Hohenlohekreis, Landkreis Lörrach, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Landkreis Schwäbisch Hall, Landkreis Waldshut, Zollernalbkreis.

Unterstützer:

Bürgergemeinschaft Petershausen, Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., Lärmschutz-Initiative Konstanz e.V., Motorradfreunde LILA e.V. (Leise im Lautertal), Naturschutzzentrum Südschwarzwald, Segelverein Schluchsee e.V..

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg vorbehalten. Der Beitritt ist kostenfrei und erfolgt formlos postalisch bei der Geschäftsstelle Lärmschutz des Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung oder per E-Mail an laermschutzbeauftragter@vm.bwl.de.

Darüber hinaus sind weitere Unterstützer herzlich willkommen. Unterstützer können beispielsweise Vereine, Verbände, Institutionen oder Städte, Gemeinden und Landkreise anderer Bundesländer sein. Die Unterstützung erfolgt ebenfalls formlos postalisch bei der Geschäftsstelle Lärmschutz des Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung oder per E-Mail an laermschutzbeauftragter@vm.bwl.de.

**TOP 3 Wirtschaftsplan und Finanzplan Eigenbetrieb Ursulinenhof
2021, Beratung**

Beratung

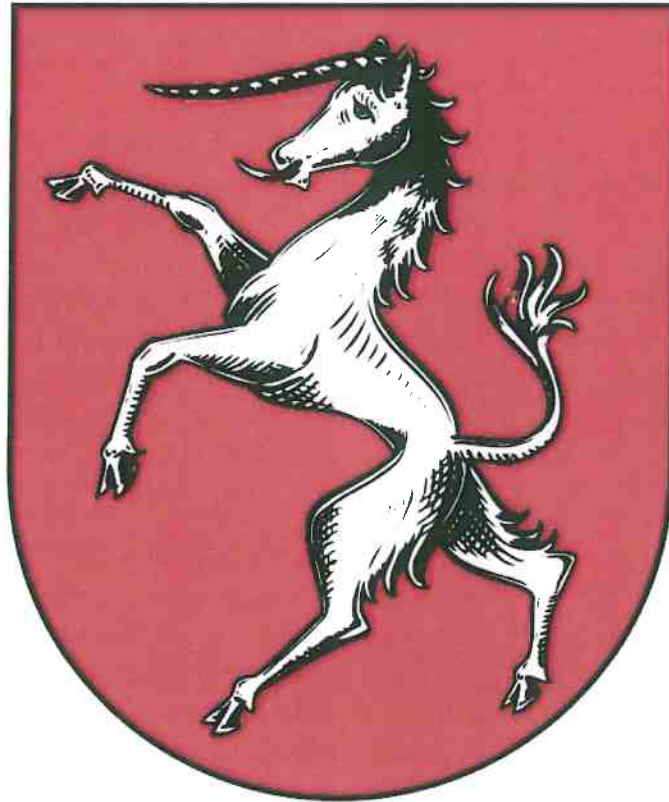
Gudrun Leimroth erläutert dem Gemeinderat detailliert den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Ursulinenhof 2021.

Während des Vortrags werden Fragen aus der Mitte des Gemeinderats von der Verwaltung beantwortet. Gemeinderat Albert Rees bittet in diesem Zusammenhang nochmals um Klarstellung, dass die Gemeinde seit dem Jahr 2016 bereits 820.000 € Euro an Darlehen getilgt hat. Davon fallen auf den Ursulinenhof rund 100.000 €. Die Presse hat falscherweise berichtet, dass bereits 820.000 beim Ursulinenhof getilgt wurden. Bürgermeister Vosberg hatte diesbezüglich bereits sofort nach Erscheinen des Berichts um Richtigstellung gebeten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. Die Beschlussfassung erfolgt dann zusammen mit der Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt.

Gemeinde Oberried

Landkreis Breisgau–Hochschwarzwald



Wirtschaftsplan
Eigenbetrieb Ursulinenhof
für das Haushaltsjahr
2021

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Ursulinenhof der Gemeinde Oberried für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie § 9 in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat den Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Ursulinenhof der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom _____ wie folgt festgelegt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Ursulinenhof für das Wirtschaftsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt:

1) Erfolgsplan	
a) Betriebliche Aufwendungen	237.560,00 €
b) Sonstige Aufwendungen	50.000,00 €
c) Erträge	<u>243.250,00 €</u>
Verlust	44.310,00 €
2) Vermögensplan	184.310,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen 0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 55.000,00 €

Oberried, den _____

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan wird der Rechtsaufsichtsbehörde am _____ vorgelegt. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ öffentlich im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 7 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Ursulinenhof Oberried für 2021

Der Wirtschaftsplan ist veranschlagt mit

1) Erfolgsplan	
a) Betriebliche Aufwendungen	237.560,00 €
b) Sonstige Aufwendungen	50.000,00 €
c) Erträge	<u>243.250,00 €</u>
Verlust	44.310,00 €
2) Vermögensplan	184.310,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Der Eigenbetrieb Ursulinenhof wurde zum 31.12.2017 neu gegründet. Der Betrieb wird in einem Erfolgs- und Vermögensplan geführt.

Bis zum 31.12.2017 wurden die Geschäfte des Eigenbetriebs in der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH abgebildet. Diese wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan geht bei geplanten Aufwendungen in Höhe von 287.560€ und geplanten Erträgen in Höhe von 243.250€ von einen Verlust in Höhe von 44.310€ aus.

Erträge

Im Erfolgsplan werden die laufenden Erträge und Aufwendungen berücksichtigt.

Umsatzerlöse werden aus Wärmeverkauf an die Wohnbaugenossenschaft erzielt. Sonstige betriebliche Erträge sind als Mieteinnahmen berücksichtigt. Für die Personalstelle „Service-Stützpunkt Oberried“ erfolgt eine LEADER-Förderung in Höhe von 20.400€.

Aufwendungen

Aufwendungen fallen anteilig für Material (Nr. 5), Personal (Nr. 6) an sowie Grundstückspacht und weitere Aufwendungen für Geschäftsbedarf, Beratungskosten, Versicherungen (Nr. 5) und Zinsaufwendungen (Nr. 13). Bei den Personalaufwendungen werden anteilig Kosten von Rathausmitarbeitern umgelegt sowie die durch das LEADER-Projekt geförderte Stelle in voller Höhe.

Im Erfolgsplan entsteht ein Jahresverlust in Höhe von 44.310€. Über die Deckung des Jahresverlusts wird mit der Jahresrechnung für das Jahr 2021 entschieden.

Vermögensplan

Der Vermögensplan sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 184.310€ vor. Im Vermögensplan sind keine Investitionen im Jahr 2021 vorgesehen.

Finanzierungsmittel

Neben den Abschreibungen sind zum Ausgleich des Vermögensplans Finanzierungsmittel aus Verlustausgleich sowie als Zuführung zu den Rücklagen durch den Trägerhaushalt geplant. Über die Deckung wird mit der Jahresrechnung für das Jahr 2021 entschieden.

Finanzierungsbedarf

Die Auflösung von Ertragszuschüssen, die ordentliche Tilgung von Krediten und der Jahresverlust sind geplante Ausgaben von Vermögensplan 2021

Darlehen

Der Darlehensstand wird am Anfang des Jahres 2021 bei 5.530.745€ liegen. Nähere Informationen können der unten stehenden Darlehensübersicht entnommen werden.

Fällig am Verdichtung	01.01.2021 bis 31.12.2021 nach Geschäftspartner									
Benutzer Datum/Zeit	FOBR2008 29.11.2020 15:06:46									
Name	€	RBW Beginn	€	Zugang	€	Abgang	€	RBW Ende	€	Zins
L-Bank		1.606.640,00		0,00		36.240,00		1.570.400,00		0,00
DZ HYP		1.645.800,00		0,00		48.080,00		1.597.720,00		8.533,19
Sparkasse Hochschwarzwald		308.305,00		0,00		6.260,00		302.045,00		4.130,43
LBBW		1.970.000,00		0,00		40.000,00		1.930.000,00		37.145,00
		5.530.745,00		0,00		130.580,00		5.400.165,00		49.808,62

Stellenübersicht

Der Eigenbetrieb Ursulinenhof verfügt über keine eigenen Angestellten. Lohnkosten für Mitarbeiter der Gemeinde werden stundenanteilig umgelegt. Die Lohnkosten für die von LEADER geförderte Stelle werden in voller Höhe im Eigenbetrieb abgebildet. Diese wird im Stellenplan der Gemeinde geführt. Die Projektstelle ist bis 31.12.2021 befristet.

Erfolgsplan 2021

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1. Umsatzerlöse				
30140000 Erlöse aus Wärem Lieferung	32.000	32.000		
31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen	10.000	10.000		
Summe Umsatzerlöse	42.000	42.000		
2. Bestandsveränderungen				
Summe Bestandsveränderungen	0	0		
3. Aktivierte Eigenleistungen				
Summe aktivierte Eigenleistungen	0	0		
4. Sonstige betriebliche Erträge				
32000030 Mieteinnahmen	180.850	185.270		
32000050 Zuweisungen und Zuschüsse	20.400	20.414		
Summe sonstige betriebliche Erträge	201.250	205.684		
Summe betriebliche Erträge	243.250	247.684		
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
43000010 Eigene Gebäudeunterhaltung	15.000-	2.000-		
43000020 Geräte, Ausstattung	1.000-	1.000-		
43000035 Hackschnitzel	7.000-	9.700-		
43003030 Strom	2.700-	1.000-		
Summe Materialaufwand	25.700-	13.700-		
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
40110000 Beamte	15.000-	15.000-		
40120000 Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	46.000-	45.000-		
b) Soziale Abgaben / Altersversorgung				
40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	5.500-	5.500-		
40220000 Beitr.z. Versorgungskasse tarifl. Beschäft	4.500-	4.500-		
40320000 Beitr.gesetzl.Soz.vers.f.tarifl.Beschäft	10.400-	9.600-		
40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	500-	500-		
41120000 Versorgungsaufwendungen tarifl.Beschäfti	1.000-	1.000-		
Summe Personalaufwand	82.900-	81.100-		
7. Abschreibungen				
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
47120000 AfA Sachanlagen	78.000-	73.000-		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens				
Summe Abschreibungen	78.000-	73.000-		
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000-	40.000-		
44000010 Prüfungs- und Beratungskosten	4.500-	3.000-		

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
	44000020 Geschäftsbedarf	1.060-	4.000-	
	44000025 Geschäftsbedarf Leader	100-	400-	
	44000030 Versicherungen/Grundsteuer	5.200-	400-	
	44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	100-	100-	
	47220500 Aufwand für diverse Differenzen	0	0	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	50.960-	47.900-	
	Summe betriebliche Aufwendungen	237.560-	215.700-	
9.	Erträge aus Beteiligungen			
	Summe Erträge aus Beteiligungen	0	0	
10.	Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
	Summe Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
	Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	
	Summe Finanzerträge	0	0	
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
	Summe Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	50.000-	46.000-	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	50.000-	46.000-	
	Summe Finanzaufwendungen	50.000-	46.000-	
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	44.310-	14.016-	
15.	Erträge aus Gewinnabführung etc.			
	Summe Erträge aus Gewinnabführung etc.	0	0	
16.	Aufwand aus Verlustübernahme			
	Summe Aufwand aus Verlustübernahme	0	0	
	Summe Beteiligungsergebnis	0	0	
17.	Außerordentliche Erträge			
	Summe außerordentliche Erträge	0	0	
18.	Außerordentliche Aufwendungen			
	Summe außerordentliche Aufwendungen	0	0	
19.	Summe außerordentliches Ergebnis	0	0	
20.	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Summe Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
21.	Sonstige Steuern			
	Summe sonstige Steuern	0	0	
	Summe Steuern	0	0	
	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	44.310-	14.016-	

Vermögensplan 2021

Eigenbetrieb Ursulinenhof Vermögensplan 2021

EIGB_4000 Eigenbetrieb Ursulinenhof

Nr.	Vermögensplan Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ansatz 2021	Verpflichtungsermächtigungen 2021
		EUR	EUR
		1	2
2.	Zuführung zu Rücklagen	62.000	0
3.	Verlustausgleich	44.310	0
9.	Kredite	0	0
10.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	78.000	0
	Summe Finanzierungsmittel (Einnahmen)	184.310	0

Nr.	Vermögensplan Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ansatz 2021	Verpflichtungsermächtigungen 2021
		EUR	EUR
		1	2
7.	Jahresverlust	44.310-	0
9.	Auflösung Ertragszuschüsse	10.000-	0
11.	Tilgung von Krediten	130.000-	0
12.	Gewährung von Krediten	0	0
	Summe Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	184.310-	0

Investitionsplan 2021

EIGB_4000 Eigenbetrieb Ursulinenhof

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme - nachrichtl.- EUR 1	davon bereits geleistet EUR 2	Ermächtigungsü bertragung aus 2019 EUR 3	Ergebnis 2019 EUR 4	Ansatz 2020 EUR 5	Ansatz 2021 EUR 6	Planung 2022 EUR 7	Planung 2023 EUR 8	Planung 2024 EUR 9
741000000000: Bau Mehrgenerationenhaus										
1 +	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0		315.000	0	0	0	0
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0		315.000	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0		1.281.000-	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0		1.281.000-	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0		966.000-	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0		1.281.000-	0	0	0	0
741100000000: Bau Heizungsanlage Mehrgenerationenhaus										
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0		0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0		135.000-	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0		135.000-	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0		135.000-	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0		135.000-	0	0	0	0

Wirtschaftsplan 2021

Finanzplan 2020 - 2024

1. Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2022	2023	2024
in Tausend EURO						
Erträge						
1	<i>Umsatzerlöse</i>	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
2		185.270	180.850	180.850	180.850	180.850
3	<i>Auflösung von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen</i>	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4	Sonstige betriebliche Erträge					
	Zuweisungen und Zuschüsse	20.414	20.400			
	Summe Erträge	247.684	243.250	222.850	222.850	222.850
Aufwendungen						
6	<i>Materialaufwand</i>					
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren					
	Aufwendungen für bezogene Leistungen für Betrieb und Unterhaltung der Betriebsanlagen	13.700	25.700	25.700	26.000	26.300
7	<i>Personalaufwand</i>	81.100	82.900	48.900	49.400	49.900
	Entgelte für Beschäftigte			0	0	0
	Soziale Abgaben u. Aufwendungen f. Altersversorgung			0	0	0
8	<i>Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	73.000	78.000	73.000	73.800	74.600
9	<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	47.900	50.960	51.470	52.000	52.600
10	<i>Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>					
11	<i>Rückstellung aus Kostenüberdeckung</i>					
12	<i>Kreditzinsen</i>	46.000	50.000	49.000	47.600	46.600
13	<i>Sonstige Steuern</i>	0	0	0	0	0
	Summe Aufwendungen	261.700	287.560	248.070	248.800	250.000
	Summe Erträge	247.684	243.250	222.850	222.850	222.850
	Jahresergebnis	-14.016	-44.310	-25.220	-25.950	-27.150

Wirtschaftsplan 2021

6. Finanzplan 2020 - 2024

2. Vermögensplan

Investitionsprogramm

Finanzierungsmittel (Einnahmen)						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2.022	2023	2024
in Tausend EURO						
1	Zuführung zum Stammkapital	0	0			
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	80.000	62.000	62.000	62.000	62.000
3	Verlustausgleich	14.016	44.310	25.220	25.950	27.150
4		0	0	0	0	0
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeiträge	315.000				
6	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeiträge					
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
8	Kredite					
	a) von der Gemeinde			0	0	0
	b) von Dritten	1.074.000				
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	73.000	78.000	78.000	78.000	78.000
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten					
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren				0	0
12	Finanzierungsmittel insgesamt	1.556.016	184.310	165.220	165.950	167.150

Wirtschaftsplan 2021

Finanzplan 2020 - 2024

2. Vermögensplan

Investitionsprogramm

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2022	2023	2024
in Tausend EURO						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	1.416.000				
2	Finanzanlagen (einschl. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0	0	0
3	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
	Entnahme aus Rück-lagen	0	0	0	0	0
5	Jahresverlust	14.016	44.310	25.220	25.950	27.150
6	Gewinnverwendung					
7	Auflösung Ertrags-zuschüsse	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen					
9	Tilgung von Krediten	116.000	130.000	130.000	130.000	130.000
10	Gewährung von Krediten					
	a) an Gemeinde					
	b) an Dritte					
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0	0
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	1.556.016	184.310	165.220	165.950	167.150

**TOP 4 Wirtschaftsplan und Finanzplan Eigenbetrieb
 Wasserversorgung 2021, Beratung**

Beratung

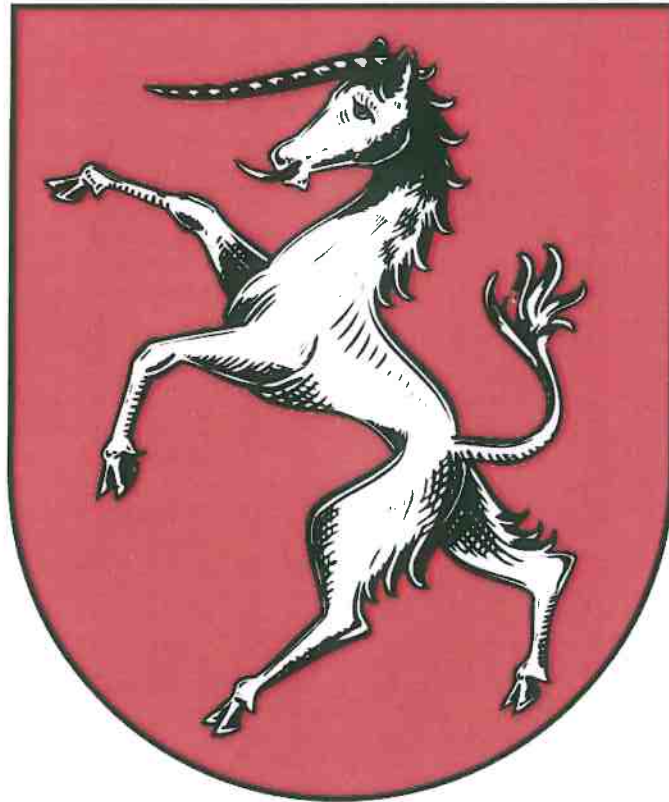
Gudrun Leimroth erläutert dem Gemeinderat detailliert den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2021.

Während des Vortrags werden Fragen aus der Mitte des Gemeinderats von der Verwaltung beantwortet. Die Verwaltung erläutert insbesondere auch die vorgesehene Maßnahme im Klosterweg.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. Die Beschlussfassung erfolgt dann zusammen mit der Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt.

Gemeinde Oberried

Landkreis Breisgau–Hochschwarzwald



Wirtschaftsplan
Eigenbetrieb Wasserversorgung
für das
Haushaltsjahr 2021

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie § 9 in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat am _____ den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wie folgt festgelegt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

1) Erfolgsplan	
a) Betriebliche Aufwendungen	372.700,00 €
b) Sonstige Aufwendungen	21.250,00 €
c) Erträge	<u>425.000,00 €</u>
Gewinn	31.050,00 €
2) Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	399.350,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **233.300,00 €**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **75.000,00 €**

Oberried, den _____

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan wird der Rechtsaufsichtsbehörde am _____ vorgelegt. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ öffentlich im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 7 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Oberried für 2021

Der Wirtschaftsplan ist veranschlagt mit

1) Erfolgsplan	
a) Betriebliche Aufwendungen	372.700,00 €
b) Sonstige Aufwendungen	21.250,00 €
c) Erträge	<u>425.000,00 €</u>
Gewinn	31.050,00 €
2) Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	399.350,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Die Wassergebühr wurde zum 01.10.2020 neu kalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen. Ab dem 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 beträgt die Wassergebühr 3,00€/m³. Die Grundgebühr beträgt monatlich 2,20€.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan geht bei geplanten Aufwendungen in Höhe von 393.950€ und geplanten Erträgen in Höhe von 425.000€ von einem Gewinn in Höhe von 31.050€ aus. Dieser ist bedingt durch Kostenunterdeckungen aus Vorjahren in der Gebührenkalkulation.

Im Erfolgsplan werden die laufenden Erträge und Aufwendungen berücksichtigt. Die Erträge aus den Wassergebühren sind entsprechend der Erfahrungswerte aus den Vorjahren sowie der Neukalkulation der Wassergebühren zum 01.10.2020 berücksichtigt. Aufwendungen fallen anteilig für Personalaufwand an sowie Sanierungen und Reparaturen und weitere Aufwendungen für Geschäftsbedarf, Beratungskosten, Versicherungen und Zinsaufwendungen. Die Digitalisierung des Wassernetzes ist abgeschlossen.

Vermögensplan

Der Vermögensplan sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 399.050€ vor.

Für 2021 sind Investitionen in Höhe von 251.000€ für einen Lückschluss in der Wasserversorgung Hofgrund vorgesehen sowie Mittel für die Unterquerung der Landstraße ins Obertal. Als weitere Ausgaben sind die Tilgung von Krediten, die Auflösung von Ertragsschüssen und ein Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren berücksichtigt.

Auf der Einnahmeseite ist neben den Abschreibungen und dem Jahresgewinn eine Kreditaufnahme in Höhe von 233.300€ eingeplant.

Darlehen

Der Darlehensstand wird am Anfang des Jahres 772.010,06€ betragen. Nähere Informationen können der unten stehenden Darlehensübersicht entnommen werden.

Fällig am	01.01.2021 bis 31.12.2021
Verdichtung	nach Geschäftspartner
Benutzer	FOBR2008
Datum/Zeit	29.11.2020 21:01:55

Name	RBW Beginn	Abgang	RBW Ende	Zins
DZ HYP	428.099,67	34.398,50	393.701,17	6.278,92
LBBW	343.910,39	7.830,00	336.080,39	14.935,64
	772.010,06	42.228,50	729.781,56	21.214,76

Stellenübersicht

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung verfügt über keine eigenen Angestellten. Lohnkosten für Mitarbeiter der Gemeinde werden stundenanteilig umgelegt. Diese werden im Stellenplan der Gemeinde geführt.

Erfolgsplan 2021

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Rechnungsergebnis
		2021	2020	2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1. Umsatzerlöse				
30110000 Erlöse aus Wasserverkauf		343.000	347.000	
30113010 Erlöse aus Wasserverkauf Kirzarten		2.000	2.000	
31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen		60.000	60.000	
31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen		15.000	15.000	
Summe Umsatzerlöse		420.000	424.000	
2. Bestandsveränderungen				
Summe Bestandsveränderungen		0	0	
3. Aktivierte Eigenleistungen				
Summe aktivierte Eigenleistungen		0	0	
4. Sonstige betriebliche Erträge				
32000000 Sonst. Betriebl. Erträge		5.000	5.000	
Summe sonstige betriebliche Erträge		5.000	5.000	
Summe betriebliche Erträge		425.000	429.000	
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
43000010 Eigene Gebäudeunterhaltung		17.000-	17.000-	
43000020 Geräte, Ausstattung		3.000-	3.000-	
43003010 Leitungsnetz		40.000-	40.000-	
43003020 Quellen		10.000-	10.000-	
43003030 Strom		6.500-	6.500-	
Summe Materialaufwand		76.500-	76.500-	
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
40110000 Beamte		16.000-	16.500-	
40120000 Dienstaufw. tariflich Beschäftigte		67.000-	65.000-	
b) Soziale Abgaben / Altersversorgung				
40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte		6.000-	6.000-	
40220000 Beitr.z. Versorgungskasse tarifl. Beschäft		6.500-	6.500-	
40320000 Beitr.gesetzl.Soz.vers.f.tarifl.Beschäft		14.500-	13.500-	
40410000 Beihilfen, Unterstützungsfl. Bedienstete		550-	550-	
Summe Personalaufwand		110.550-	108.050-	
7. Abschreibungen				
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
47120000 AfA Sachanlagen		135.000-	135.000-	
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens				
Summe Abschreibungen		135.000-	135.000-	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
42610000 Dienst- und Schutzkleidung		1.000-	1.000-	

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
	42620000 Aus- u. Fortbildung, umschulung	1.000-	1.000-	
	44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	100-	100-	
	44000010 Prüfungs- und Beratungskosten	6.250-	4.000-	
	44000020 Geschäftsbedarf	5.000-	5.000-	
	44000030 Versicherungen/Grundsteuer	3.200-	3.000-	
	44003010 Bereitschaftsdienst EWK	15.000-	15.000-	
	44003020 Wasserentnahmeentgelt	15.000-	15.000-	
	44003030 Netzdigitalisierung	0	3.500-	
	44003040 Kfz/Auto	4.000-	4.000-	
	44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	100-	100-	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	50.650-	51.700-	
	Summe betriebliche Aufwendungen	372.700-	371.250-	
9.	Erträge aus Beteiligungen			
	Summe Erträge aus Beteiligungen	0	0	
10.	Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
	Summe Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
	Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	
	Summe Finanzerträge	0	0	
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
	Summe Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	21.250-	21.000-	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.250-	21.000-	
	Summe Finanzaufwendungen	21.250-	21.000-	
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.050	36.750	
15.	Erträge aus Gewinnabführung etc.			
	Summe Erträge aus Gewinnabführung etc.	0	0	
16.	Aufwand aus Verlustübernahme			
	Summe Aufwand aus Verlustübernahme	0	0	
	Summe Beteiligungsergebnis	0	0	
17.	Außerordentliche Erträge			
	Summe außerordentliche Erträge	0	0	
18.	Außerordentliche Aufwendungen			
	Summe außerordentliche Aufwendungen	0	0	
19.	Summe außerordentliches Ergebnis	0	0	
20.	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Summe Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
21.	Sonstige Steuern			
	Summe sonstige Steuern	0	0	
	Summe Steuern	0	0	
	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	31.050	36.750	

Vermögensplan 2021

Nr.	Vermögensplan Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ansatz 2021	Verpflichtungsermächtigungen 2021
		EUR	EUR
		1	2
4.	Jahresgewinn	31.050	0
9.	Kredite	233.300	0
b)	von Dritten	233.300	0
10.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	135.000	0
a)	Abschreibungen	135.000	0
b)	Anlagenabgänge	0	0
	Summe Finanzierungsmittel (Einnahmen)	399.350	0

Nr.	Vermögensplan Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ansatz 2021	Verpflichtungsermächtigungen 2021
		EUR	EUR
		1	2
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	251.000-	0
	78720000 Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	251.000-	0
9.	Auflösung Ertragszuschüsse	75.000-	0
11.	Tilgung von Krediten	42.300-	0
12.	Gewährung von Krediten	0	0
13.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	31.050-	0
	Summe Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	399.350-	0

Investitionsplan 2021

EIGB_3000 Eigenbetrieb Wasserversorgung

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme - nachrichtl.- EUR	1	davon bereits geleistet EUR	2	Ermächtigungsbetrag aus 2019 EUR	3	Ergebnis 2019 EUR	4	Ansatz 2020 EUR	5	Ansatz 2021 EUR	6	Planung 2022 EUR	7	Planung 2023 EUR	8	Planung 2024 EUR	9
73110000002: Hauptstraße Verlegung Wasserleitung																			
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	254.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
73110000004: Querung Oberaltstraße																			
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	75.000-	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	75.000-	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	75.000-	0	0	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	75.000-	0	0	0	0	0	0	0

731100000005: Lückenschluss Hofsgrund Wasserversorgung

6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	176.000-	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	176.000-	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	176.000-	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	176.000-	0	0	0	0

Wirtschaftsplan 2021

Finanzplan 2020 - 2024

1. Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2022	2023	2024
in Tausend EURO						
Erträge						
1	<i>Umsatzerlöse</i>	349.000	345.000	345.000	339.000	339.000
2						
3	<i>Auflösung von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen</i>	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
4	<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	Zuweisungen und Zuschüsse					
	Summe Erträge	429.000	425.000	425.000	419.000	419.000
Aufwendungen						
6	<i>Materialaufwand</i>					
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren					
	Aufwendungen für bezogene Leistungen für Betrieb und Unterhaltung der Betriebsanlagen	76.500	76.500	90.000	91.000	90.700
7	<i>Personalaufwand</i>					
	Entgelte für Beschäftigte	81.500	83.000	83.830	85.000	85.700
	Soziale Abgaben u. Aufwendungen f. Altersversorgung	26.550	27.550	27.826	28.500	29.000
8	<i>Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	135.000	135.000	135.000	135.000	135.000
9	<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	51.700	50.650	60.000	60.000	60.000
10	<i>Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>					
11	<i>Rückstellung aus Kostenüberdeckung</i>					
12	<i>Kreditzinsen</i>	21.000	21.250	20.200	19.500	18.600
13	<i>Sonstige Steuern</i>	0	0	0	0	0
	Summe Aufwendungen	392.250	393.950	416.856	419.000	419.000
	Summe Erträge	429.000	425.000	425.000	419.000	419.000
	Jahresergebnis	36.750	31.050	8.145	0	0

Wirtschaftsplan 2021

6. Finanzplan 2020 - 2024

2. Vermögensplan

Investitionsprogramm

Finanzierungsmittel (Einnahmen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geschäftsjahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2.022	2023	2024
in Tausend EURO						
1	Zuführung zum Stammkapital	0	0			
2	Zuführung zum Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Jahesgewinn	36.750	31.050	8.145	0	0
4	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeiträge					
6	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeiträge					
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
8	Kredite					
	a) von der Gemeinde			0	0	0
	b) von Dritten	213.200	233.300			
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	135.000	135.000	135.000	135.000	135.000
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0	0	0	0
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren				0	0
12	Finanzierungsmittel insgesamt	384.950	399.350	143.145	135.000	135.000

Wirtschaftsplan 2021

Finanzplan 2020 - 2024

2. Vermögensplan

Investitionsprogramm

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2022	2023	2024
in Tausend EURO						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	233.000	251.000			
2	Finanzanlagen (einschl. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0	0	0
3	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
5	Jahresverlust					
6		36.750				
7	Auflösung Ertragszuschüsse	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen					
9	Tilgung von Krediten	40.200	42.300	60.000	60.000	60.000
10	Gewährung von Krediten a) an Gemeinde b) an Dritte					
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	31.050	8.145	0	0
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	384.950	399.350	143.145	135.000	135.000

**TOP 5 Wirtschaftsplan und Finanzplan Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung 2021, Beratung**

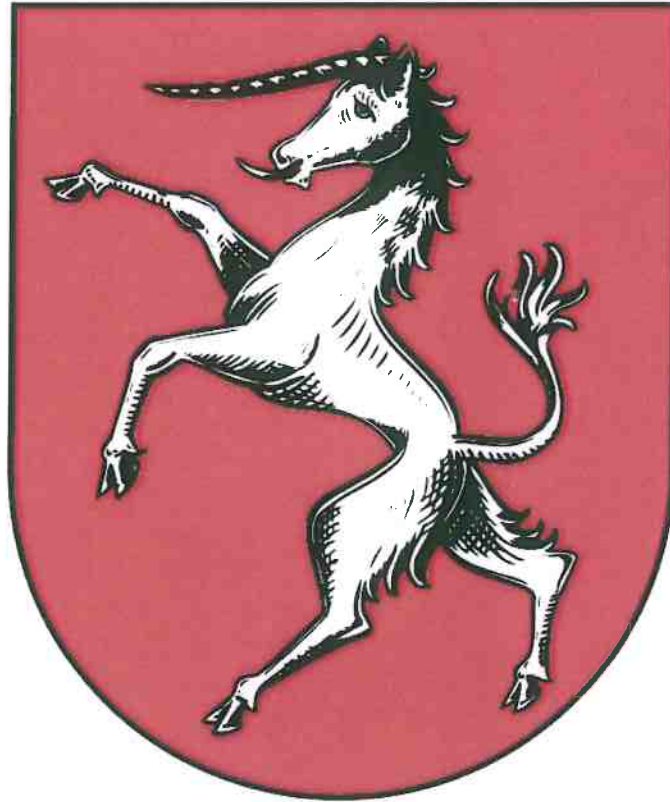
Beratung

Gudrun Leimroth erläutert dem Gemeinderat detailliert den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2021.

Während des Vortrags werden Fragen aus der Mitte des Gemeinderats von der Verwaltung beantwortet.

Die Beschlussfassung erfolgt zusammen mit der Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Wirtschaftsplan
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
für das
Haushaltsjahr 2021

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie § 9 in Verbindung mit § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ den Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried wie folgt festgesetzt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

1) Erfolgsplan	
a) Betriebliche Aufwendungen	393.550,00 €
b) Sonstige Aufwendungen	6.200,00 €
c) Erträge	<u>327.300,00 €</u>
Verlust	72.450,00 €
2) Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	414.350,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen	206.693,00 €
---	---------------------

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	75.000,00 €
---	--------------------

Oberried, den _____

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan wird der Rechtsaufsichtsbehörde am _____ vorgelegt. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ öffentlich im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 7 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Oberried für 2021

Der Wirtschaftsplan ist veranschlagt mit

1) Erfolgsplan	
a) Betriebliche Aufwendungen	393.550,00 €
b) Sonstige Aufwendungen	6.200,00 €
c) Erträge	<u>327.300,00 €</u>
Verlust	72.450,00 €
2) Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	414.350,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Die Abwassergebühr wurde zum 01.10.2020 neu kalkuliert und vom Gemeinderat beschlossen. Ab dem 01.10.2020 bis 30.09.2022 beträgt die Schmutzwassergebühr 1,50€/m³. Die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter versiegelter Fläche beläuft sich ab dem 01.10.2020 bis 30.09.2021 auf 0,31€ und vom 01.10.2021 bis 30.09.2022 auf 0,29€.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan geht bei geplanten Aufwendungen in Höhe von 399.850€ und geplanten Erträgen in Höhe von 327.300€ von einem Verlust in Höhe von 72.450€ aus. Dieser ist bedingt durch die Einstellung von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in die Gebührenkalkulation.

Im Erfolgsplan werden die laufenden Erträge und Aufwendungen berücksichtigt. Die Erträge aus den Abwassergebühren sind entsprechend der kalkulierten Gebühren berücksichtigt.

Aufwendungen fallen unter anderem anteilig für Personalaufwand an sowie Sanierungen am Kanalnetz und Reparaturen. Weitere Aufwendungen entfallen auf die Betriebsumlage Abwasserzweckverband, Geschäftsbedarf, Beratungskosten, Versicherungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Die Digitalisierung des Kanalnetzes ist abgeschlossen.

Vermögensplan

Der Vermögensplan sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 414.350€ vor. Für 2021 sind Investitionen in Höhe von 219.000€ für den Neubau des Kanals im Klosterweg vorgesehen. Als weitere Ausgaben sind die Tilgung von Krediten, die Auslösung von Ertragszuschüssen und der Jahresverlust berücksichtigt. Neben den Abschreibungen und den erübrigten Mitteln aus Vorjahren ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 206.693€ eingeplant.

Darlehen

Der Darlehensstand wird am Anfang des Jahres 485.358,21€ betragen. Nähere Informationen können der unten stehenden Darlehensübersicht entnommen werden.

Fällig am 01.01.2021 bis 31.12.2021
Verdichtung nach Geschäftspartner

Benutzer FOBR2008
Datum/Zeit 29.11.2020 18:09:06

Name	€ RBW Beginn	€ Abgang	€ RBW Ende	€ Zins
DZ HYP	39.500,00	2.000,00	37.500,00	228,63
Kfw Bankengruppe	64.800,00	4.800,00	60.000,00	216,24
Sparkasse Hochschwarzwald	248.661,40	23.134,78	225.526,62	3.419,66
LBBW	132.396,81	2.646,98	129.749,83	2.312,78
	485.358,21	32.581,76	452.776,45	6.177,31

Stellenübersicht

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verfügt über keine eigenen Angestellten. Lohnkosten für Mitarbeiter der Gemeinde werden stundenanteilig umgelegt. Diese werden im Stellenplan der Gemeinde geführt.

Erfolgsplan 2021

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Rechnungsergebnis
		2021	2020	2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1. Umsatzerlöse				
	30120000 Erlöse aus Abwassergebühren	220.000	209.000	
	31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen	90.300	85.000	
	Summe Umsatzerlöse	310.300	294.000	
2. Bestandsveränderungen				
	Summe Bestandsveränderungen	0	0	
3. Aktivierte Eigenleistungen				
	Summe aktivierte Eigenleistungen	0	0	
4. Sonstige betriebliche Erträge				
	32000000 Sonst. Betriebl. Erträge	0	20.000	
	32000020 Entleerung Kläranlage	4.000	4.000	
	32000030 Mieteinnahmen	0	1.000	
	32000040 Auflösung von Rückstellungen	0	204.128	
	32007010 Straßenentwässerung	12.000	0	
	32007020 Kleineinleiterabgabe	1.000	0	
	Summe sonstige betriebliche Erträge	17.000	229.128	
	Summe betriebliche Erträge	327.300	523.128	
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
	43000010 Eigene Gebäudeunterhaltung	0	5.000-	
	43007010 Leitungsnetz	120.000-	155.000-	
	Summe Materialaufwand	120.000-	160.000-	
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
	40110000 Beamte	15.000-	15.000-	
	40120000 Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	13.500-	12.000-	
b) Soziale Abgaben / Altersversorgung				
	40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	5.500-	5.500-	
	40220000 Beitr.z. Versorgungskasse tarifl. Beschäft	1.400-	1.500-	
	40320000 Beitr.gesetzl.Soz.vers.f.tarifl.Beschäft	2.800-	2.500-	
	40410000 Beihilfen, Unterstützungsfl. Bedienstete	550-	500-	
	Summe Personalaufwand	38.750-	37.000-	
7. Abschreibungen				
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
	47120000 AfA Sachanlagen	136.200-	136.000-	
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens				
	Summe Abschreibungen	136.200-	136.000-	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	44000010 Prüfungs- und Beratungskosten	7.000-	3.500-	

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
	44000020 Geschäftsbedarf	1.500-	2.000-	
	44007010 Betriebsumlage AZV	85.000-	130.000-	
	44007030 Netzdigitalisierung	0	0	
	44007040 Entleerung Kläranlage	4.000-	4.000-	
	44007050 Kleineinleiterabgabe Zahlung an Land	1.000-	1.000-	
	44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	100-	100-	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	98.600-	140.600-	
	Summe betriebliche Aufwendungen	393.550-	473.600-	
9.	Erträge aus Beteiligungen			
	Summe Erträge aus Beteiligungen	0	0	
10.	Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
	Summe Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
	Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	
	Summe Finanzerträge	0	0	
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
	Summe Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	6.200-	8.500-	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.200-	8.500-	
	Summe Finanzaufwendungen	6.200-	8.500-	
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	72.450-	41.028	
15.	Erträge aus Gewinnabführung etc.			
	Summe Erträge aus Gewinnabführung etc.	0	0	
16.	Aufwand aus Verlustübernahme			
	Summe Aufwand aus Verlustübernahme	0	0	
	Summe Beteiligungsergebnis	0	0	
17.	Außerordentliche Erträge			
	Summe außerordentliche Erträge	0	0	
18.	Außerordentliche Aufwendungen			
	Summe außerordentliche Aufwendungen	0	0	
19.	Summe außerordentliches Ergebnis	0	0	
20.	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Summe Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
21.	Sonstige Steuern			
	Summe sonstige Steuern	0	0	
	Summe Steuern	0	0	
	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	72.450-	41.028	

Vermögensplan 2021

Nr.	Vermögensplan Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ansatz	Verpflichtungsermächtigungen
		2021	2021
		EUR	EUR
		1	2
9.	Kredite	206.693	0
b)	von Dritten	206.693	0
10.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	136.200	0
a)	Abschreibungen	136.200	0
b)	Anlagenabgänge	0	0
13.	erübrigte Mittel aus Vorjahren	71.457	0
	Summe Finanzierungsmittel (Einnahmen)	414.350	0

Nr.	Vermögensplan Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ansatz	Verpflichtungsermächtigungen
		2021	2021
		EUR	EUR
		1	2
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	219.000-	0
	78720000 Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	219.000-	0
7.	Jahresverlust	72.450-	0
9.	Auflösung Ertragszuschüsse	90.300-	0
11.	Tilgung von Krediten	32.600-	0
12.	Gewährung von Krediten	0	0
	Summe Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	414.350-	0

Investitionsplan 2021

EIGB_7000 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

ifd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme - nachrichtl.- EUR 1	davon bereits geleistet EUR 2	Ermächtigungsü bertragung aus 2019 EUR 3	Ergebnis 2019 EUR 4	Ansatz 2020 EUR 5	Ansatz 2021 EUR 6	Planung 2022 EUR 7	Planung 2023 EUR 8	Planung 2024 EUR 9
771000000000: Hauptstr. Verlegung Abwasserkanal										
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	102.000-	0	0	0	102.000-	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	102.000-	0	0	0	102.000-	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	102.000-	0	0	0	102.000-	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	102.000-	0	0	0	102.000-	0	0	0	0

Eigenbetrieb Abwasser

2021

Ikd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme - nachrichtl.-		davon bereits geleistet		Ermächtigungsü bertragung aus 2019		Ergebnis 2019		Ansatz 2020		Ansatz 2021		Planung 2022		Planung 2023		Planung 2024	
		EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9
771000000001: Klosterweg Regenwasserkanal																			
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	219.000,-	0	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	219.000,-	0	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	219.000,-	0	0	0	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0	219.000,-	0	0	0	0	0	0	0	0

Eigenbetrieb Abwasser

2021

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme - nachrichtl.- EUR 1	davon bereits geleistet EUR 2	Ermächtigungsü bertragung aus 2019 EUR 3	Ergebnis 2019 EUR 4	Ansatz 2020 EUR 5	Ansatz 2021 EUR 6	Planung 2022 EUR 7	Planung 2023 EUR 8	Planung 2024 EUR 9
771000000002: Wehrlehofstraße Regenwasserkanal										
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	180.000-	0	0	0	0	0	90.000-	90.000-	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	180.000-	0	0	0	0	0	90.000-	90.000-	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	180.000-	0	0	0	0	0	90.000-	90.000-	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	180.000-	0	0	0	0	0	90.000-	90.000-	0

Wirtschaftsplan 2021

6. Finanzplan 2020 - 2024 1. Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Geschäfts-	Planjahr	1.	2.	3.
		jahr	2021	Folgejahr		
		2020	2021	2022	2023	2024
in Tausend EURO						
Erträge						
1	<i>Umsatzerlöse</i>	209.000	220.000	220.000	260.000	260.000
2						
3	<i>Auflösung von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen</i>	85.000	90.300	90.300	90.300	90.300
4	Sonstige betriebliche Erträge	229.128	17.000	17.000	17.000	17.000
	Zuweisungen und Zuschüsse					
	Summe Erträge	523.128	327.300	327.300	367.300	367.300
Aufwendungen						
6	<i>Materialaufwand</i>					
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		0	0	0	0
	Aufwendungen für bezogene Leistungen für Betrieb und Unterhaltung der Betriebsanlagen	160.000	120.000	85.000	85.000	85.000
7	<i>Personalaufwand</i>					
	Entgelte für Beschäftigte	27.000	28.500	29.500	29.800	30.000
	Soziale Abgaben u. Aufwendungen f. Altersversorgung	10.000	10.250	10.800	10.900	11.100
8	<i>Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	136.000	136.200	136.200	136.200	136.200
9	<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	140.600	98.600	100.000	100.000	100.000
10	<i>Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>		0	0	0	0
11	<i>Rückstellung aus Kostenüberdeckung</i>		0	0	0	0
12	<i>Kreditzinsen</i>	8.500	6.200	5.800	5.400	5.000
13	<i>Sonstige Steuern</i>		0	0	0	0
	Summe Aufwendungen	482.100	399.750	367.300	367.300	367.300
	Summe Erträge	523.128	327.300	327.300	367.300	367.300
	Jahresergebnis	41.028	-72.450	-40.000	0	0

Wirtschaftsplan 2021

6. Finanzplan 2020 - 2024 2. Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen)						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2.022	2023	2024
in Tausend EURO						
1	Zuführung zum Stammkapital	0	0			
2	Zuführung zum Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Jahresgewinn	41.028				
4	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich Auflösungsbeträge	0				
6	Beiträge und ähnliche Entgelte abzüglich Auflösungsbeträge					
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
8	Kredite					
	a) von der Gemeinde	0		0	0	0
	b) von Dritten	40.972	206.693	59.113	77.400	
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	136.000	136.200	136.200	136.200	136.200
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0	0	0	0	0
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren		71.457	57.987	0	0
12	Finanzierungsmittel insgesamt	218.000	414.350	253.300	213.600	136.200

Wirtschaftsplan 2021

6. Finanzplan 2020 - 2024 2. Vermögensplan

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Geschäfts- jahr 2020	Planjahr 2021	1.	2.	3.
				Folgejahr		
				2022	2023	2024
in Tausend EURO						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	102.000	219.000	90.000	90.000	12.200
2	Finanzanlagen (einschl. Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0	0	0	0	0
3	Jahresgewinn	0		0	0	0
	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
5	Jahresverlust		72.450	40.000	0	0
6	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0	0
7	Auflösung Ertragszuschüsse	85.000	90.300	90.300	90.300	90.300
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0			0	0
9	Tilgung von Krediten	31.000	32.600	33.000	33.300	33.700
10	Gewährung von Krediten					
	a) an Gemeinde	0		0	0	0
	b) an Dritte	0	0	0	0	0
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0	0	0	0	0
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	218.000	414.350	253.300	213.600	136.200

TOP 6 Annahme von Spenden, hier: Spendenannahmen Rest 2019 und 2020

Beratung

Die Verwaltung berichtet, dass laut Gemeindeordnung der Gemeinderat über die Annahme von Spenden an die Gemeinde zu entscheiden hat (vgl. § 78 Abs. 4 GemO).

Finanzielle Auswirkung

Die jeweils gespendeten Beträge entlasten den Gemeindehaushalt um die gleiche Summe.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende Spenden an:

Name	Anschrift	Spendenempfänger	Datum Spendeneingang	Betrag
Bürotechnik SIWA Sven Winterhalter	Bebelstr. 7, 79108 Freiburg	Unterstützung Vereinsarbeit Viehabtrieb 05.10.19	02.12.2019	500,00 €
Förderverein Grundschule Oberried, Dr. Michael Sigwarth	Hauptstr. 39 B, 79254 Oberried	Michaelschule / Kernzeitbetreuung	29.11.2019	184,68 €
Anita DeLuca	Hauptstr. 22, 79254 Oberried	Gemeinde Oberried, Bank Ruheberg	03.09.2020	400,00 €
Siegfried Waller	Trusetaler Str. 59, 12687 Berlin	Gemeinde Oberried, Sitzbank Katzensteig	09.10.2020	335,94 €

TOP 7 Bürgermeisterwahl 2021 – Beschluss zur Durchführung einer Kandidatenvorstellung

Bürgermeister Vosberg und Gemeinderat Martin erklären sich für befähigt, nehmen im Zuhörerbereich Platz und wirken an der Beratung und an der Beschlussfassung nicht mit. Der stellvertretende Bürgermeister Daniel Schneider übernimmt die Sitzungsleitung.

Beratung

Die Verwaltung erläutert, dass am 04. April 2021 die achtjährige Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters Klaus Vosberg endet. Am 06. November 2020 erschien im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg die entsprechende Stellenausschreibung. Seit dem 07. November 2020 können Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingereicht werden. Neben dem derzeitigen Amtsinhaber, Klaus Vosberg, haben in der Zwischenzeit Herr William Maksymowicz aus Freiburg sowie der Ortsvorsteher der Ortsteils St. Wilhelm, Herr Michael Martin, ihre Bewerbungen eingereicht (Reihenfolge nach dem Eingang der Bewerbung). Die Vorprüfung der Bewerbungen durch den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ergab keine Beanstandungen, sodass davon auszugehen ist, dass die drei bisherigen Bewerber am 22. Dezember 2020 vom Gemeindewahlausschuss zugelassen werden.

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Gemeinde den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Bei dieser Ermessensentscheidung hat sich die Gemeinde von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen. Unter normalen Umständen wäre bei mehreren Kandidaten das Ermessen des Gemeinderats quasi auf null reduziert. Die Durchführung einer öffentlichen Kandidatenvorstellung ist die übliche Praxis, damit sich die Bürger eine Vorstellung von den Kandidatinnen und Kandidaten machen können. Neben der Bewerberlage muss aber auch die Entwicklung der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Die Entwicklung ist derzeit leider nicht positiv. Insbesondere öffentliche Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern sind derzeit nicht zulässig. Das Interesse an einer Kandidatenvorstellung ist erfahrungsgemäß sehr groß, sodass mit mehreren hundert Bürgern gerechnet werden könnte. Voraussetzung für die Durchführung einer Kandidatenvorstellung ist, dass eine adäquate Öffentlichkeit hergestellt werden kann. In der Goldberghalle, die größte Räumlichkeit, die der Gemeinde zur Verfügung steht, könnten durch ein entsprechendes Hygienekonzept ca. 50 – 70 Personen Platz finden. Eine adäquate Öffentlichkeit wäre damit nicht hergestellt. Darüber hinaus würde sich die Frage stellen, wer an der Veranstaltung teilnehmen dürfte und wer nicht. Eine öffentliche Versammlung mit Zuhörern ist aus den genannten Gründen derzeit nicht denkbar und aus gesundheitlichen Aspekten auch nicht vertretbar.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Daniel Schneider und Frau Carola Tröscher, haben sich Gedanken über mögliche Alternativen gemacht. Eine sogenannte Hybrid-Veranstaltung (mit Zuhörern vor Ort und die Möglichkeit die Veranstaltung per Live-Stream oder nach Aufzeichnung auf Abruf im Internet zu verfolgen) ist einer dieser Varianten. Es ist aber äußerst fraglich, ob Anfang Januar eine öffentliche Veranstaltung (auch mit entsprechenden Hygienekonzept und Beschränkung der Teilnehmerzahl) überhaupt durchgeführt werden darf. Unabhängig davon wäre es nicht das richtige Signal nach außen, wenn in dieser angespannten Lage eine Kandidatenvorstellung mit verhältnismäßigen vielen Teilnehmern aus verschiedenen Haushalten durchgeführt wird. Auch hier würde sich wieder die Frage stellen, wer teilnehmen darf und wer nicht. Des Weiteren muss auch der technische Aspekt im Auge behalten werden. Egal ob Live-Stream oder auf Abruf, das Video müsste zu jeder Zeit einwandfrei funktionieren und für jeden ständig erreichbar sein. Bekanntermaßen ist Oberried in manchen Bereichen und Ortsteilen nicht mit schnellem Internet versorgt. Bürger, die keinen Zugriff auf das Internet haben oder dieses nicht nutzen, wären evtl. benachteiligt. Unter Umständen könnten auch die Kandidaten benachteiligt werden, wenn beispielsweise die Verbindung mitten in der Veranstaltung abbricht. Möglicherweise hätte ein Kandidat die Gelegenheit gehabt sich vorzustellen, der andere nicht. Dieses Risiko besteht insbesondere bei einem Live-Stream. Des Weiteren muss an dieser Stelle auch das Thema Datenschutz erwähnt werden. Es ist zwar kein K.o.-Kriterium, dennoch müssen einige Aspekte berücksichtigt werden. Generell gilt, dass jeder der gefilmt wird, sein Einverständnis erklären muss bevor eine Filmaufnahme von ihm online gestellt wird. Bei den Kandidaten ist das wohl noch unproblematisch, bei den Zuschauern ist dies schon schwieriger. Ohne die fehlende Zustimmung von allen, dürfte beispielsweise die Kamera nicht in das Publikum schwenken. Jeder Fragen stellende Bürger müsste vorher gefragt werden, ob er mit einer Veröffentlichung einverstanden wäre. Grundsätzlich wäre das Thema Datenschutz händelbar, man muss es aber in jedem Fall beachten und rechtssicher gestalten. Insgesamt wird jedoch eine Hybrid-Veranstaltung aus den genannten Gründen nicht empfohlen.

Zuletzt wäre noch eine rein virtuelle Veranstaltung denkbar, bei der nur die Bewerberinnen und Bewerber, die Wahlleitung und beispielweise eine Art Moderator im Raum wären. Um technische Probleme auszuschließen, könnte anstatt eines Live-Streams die Veranstaltung aufgezeichnet werden und anschließend im Internet zum Abruf bereitgestellt werden. Die gesundheitlichen Fragen, die technischen Anforderungen und das Thema Datenschutz könnte man mit dieser Variante gut in den Griff bekommen. Letztendlich muss aber die Frage gestellt werden, wie sich das Verhältnis zwischen Nutzen und dem Aufwand bzw. den Kosten darstellt. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung hätten die Kandidaten beispielsweise die Gelegenheit – wie bei einer Kandidatenvorstellung üblich – sich zehn bis fünfzehn Minuten vor der Kamera vorzustellen. Anschließend könnten noch ausgewählte Fragen aus der Bürgerschaft an die Kandidaten gerichtet werden. Danach wäre die Veranstaltung aber im Prinzip schon wieder vorbei. Ziel einer Kandidatenvorstellung sollte sein, dass sich die Bürger einen umfassenden Eindruck über die Kandidaten machen können. Neben inhaltlichen Aspekten spielt hier die Stimmung, die Emotion, die bei einer normalen Kandidatenvorstellung mit Publikum entsteht, eine wichtige Rolle. Ein

vergleichbarer direkter bzw. indirekter Dialog zwischen den Kandidaten untereinander aber auch mit den Bürgern entsteht bei einer virtuellen Veranstaltung nicht. Und das ist für viele Wählerinnen und Wähler entscheidend. Der direkte Vergleich der Kandidaten vor Publikum fehlt.

Im Hinblick darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber natürlich auch selbst die Möglichkeit haben sich der Bürgerschaft auf geeignete Art und Weise (Flyer, Prospekte, eigene Homepage, soziale Medien etc.) zu präsentieren, erscheint der zusätzliche Nutzen einer reinen Online-Veranstaltung im Vergleich sehr gering.

In diesem Zusammenhang müssen nun auch noch der Aufwand und Kosten in die Waagschale geworfen werden. Neben dem nicht zu unterschätzenden organisatorischen Aufwand fallen auch nicht unerhebliche Kosten an. Eine virtuelle Veranstaltung sollte professionell aufgezogen werden. Das notwendige Equipment steht der Gemeinde nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für das entsprechende Fachpersonal, das eine technisch einwandfreie Abwicklung garantieren kann. Des Weiteren sollte man auch an eine externe Moderation denken. Die Gemeinde müsste sich entsprechende Dienstleistungen einkaufen. Die Kosten liegen voraussichtlich im mittleren vierstelligen Bereich.

Aus diesen Gründen, insbesondere auf Grund der getätigten Abwägung zwischen Nutzen und Aufwand/Kosten, wird dem Gemeinderat empfohlen auf eine Kandidatenvorstellung gänzlich zu verzichten. Die Verwaltung betont noch einmal, dass das Formulieren einer Beschlussempfehlung nicht leicht war. Man befindet sich derzeit in einer absoluten Sondersituation, für die es auch kaum Erfahrungswerte gibt. Man könne durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen. Dies zeigt sich auch darin, dass im Vorfeld der Sitzung einige Bürger aktiv geworden sind und sich für die Durchführung einer virtuellen Kandidatenvorstellung einsetzen. **Unmittelbar vor der Sitzung wurde der Verwaltung ein offizieller Einwohnerantrag nach § 20b der Gemeindeordnung eingereicht. Eine Prüfung auf Zulässigkeit des Antrags konnte aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen, sodass der Antrag nicht offiziell behandelt werden konnte.**

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung bezüglich eines gänzlichen Verzichts auf eine Kandidatenvorstellung oder diese virtuell durchzuführen, im Vorfeld mit Rechtsexperten abgestimmt wurde. U.a. wurde Kontakt mit dem Wahlleiter der Stadt Stuttgart aufgenommen. Auch er war der Auffassung, dass beide Varianten rechtssicher und nicht angreifbar sind.

In der folgenden Diskussion wird intensiv über die Thematik beraten.

Gemeinderat Albert Rees äußert sich dahingehend, dass aus seiner Sicht eine Kandidatenvorstellung in virtueller Form durchgeführt werden müsse. Nicht nur er selbst sei dieser Auffassung sondern auch viele Bürger. In diesem Zusammenhang liest Herr Rees den Einwohnerantrag wortwörtlich vor und teilt diesen auch in Kopie an die Gemeinderäte aus. Er könne die durchgeführte Abwägung nicht nachvollziehen. Die Verwaltung sei durchaus in der Lage einen solchen Aufwand zu stemmen. Die Kosten schätze er bei weitem nicht so hoch ein. Aus seiner Sicht könnten diese bei wenigen hundert Euro liegen.

Unterstützung erhält er von Gemeinderat Zink. Auch für ihn ist eine virtuelle Kandidatenvorstellung gewünscht. Alle Bürger mit denen er gesprochen hätte, würden sich eine solche Veranstaltung wünschen. Technisch sei dies heutzutage kein Problem. Er verweist auch auf die Gemeinde Loßburg, die kürzlich ein virtuelles Format gewählt hat, um ihre Kandidaten vorzustellen.

Gemeinderat Buhl berichtet, dass er sich ebenfalls das Beispiel der Gemeinde Loßburg angeschaut hat. Er habe zudem mit dem dort zuständigen Wahlleiter gesprochen. Dieser habe sehr Positives über die virtuelle Veranstaltung berichtet. Allerdings sei dies auch mit einem enormen Aufwand und hohen Kosten (rund 4.500 €) verbunden gewesen. Aus seiner Sicht sei dies zwar eine machbare Variante, allerdings sei diese auch nicht sonderlich kreativ. Er fordere diese Kreativität vielmehr von den Kandidaten selbst. Daher seien der Aufwand und die Kosten zu hoch im Vergleich zum Nutzen.

Gemeinderat Jautz sieht in dieser Situation ebenfalls die Verantwortung für den Wahlkampf bei den Kandidaten selbst. Im vorliegenden Fall solle die Gemeinde nicht die hohen Kosten übernehmen, da der Nutzen einer virtuellen Veranstaltung sehr gering ist.

Gemeinderätin Tröscher und Gemeinderat Hanspeter Rees geben darüber hinaus zu bedenken, dass insbesondere ältere Bürger oder die Bürger mit schlechten oder gar keinem Internetempfang evtl. nicht die Möglichkeit haben, an einer rein virtuellen Veranstaltung teilzunehmen.

Gemeinderat Rösch erkundigt sich danach, ob bei einem entsprechenden Beschluss ein Live-Stream hochgeladen werden soll, oder ob es aus rechtlicher Sicht besser wäre die Veranstaltung aufzuzeichnen und auf Abruf online zu stellen. Die Verwaltung empfiehlt, auf einen Live-Stream zu verzichten. Hier bestehe das Risiko, dass aus technischen Gründen die Übertragung abbricht oder ähnliches. Dann wäre nicht auszuschließen, dass ein Kandidat benachteiligt wird. Der Gemeinderat stimmt diesen Ausführungen zu.

Für Gemeinderat Schneider ist auch entscheidend, dass der Zugang zu einer Kandidatenvorstellung für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen ermöglicht sein muss. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung ist die Erfüllung dieser Voraussetzung nicht garantiert. Daher stehe er weiterhin zu dem Beschlussvorschlag. Er könne aber durchaus nachvollziehen, wenn es andere Auffassungen gibt. Letztendlich entscheidet der Gemeinderat in einem demokratischen Prozess über diese Angelegenheit. Unabhängig vom Ausgang bittet er daher um Akzeptanz der Entscheidung.

Beschluss (6 Dafür-Stimmen, 5 Dagegen-Stimmen)

Aufgrund der Corona-Pandemie wird auf eine Kandidatenvorstellung im Zusammenhang mit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verzichtet.

Hinweis auf die Geschäftsordnung

Am Ende der Beratung hat Gemeinderat Zink den Antrag gestellt, dass darüber abgestimmt werden soll, dass die Gemeinde eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführt. Gemeinderat Jautz hat im Anschluss den Antrag gestellt, dass darüber abgestimmt werden soll, dass die Gemeinde ihre Homepage als Plattform für Videos o.Ä. der Kandidaten zur Verfügung stellt.

Nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über den denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

Fraglich ist zunächst hier, ob der Antrag von Herrn Zink inhaltlich vom Hauptantrag abweicht, oder ob dieser nicht nur anders formuliert wurde. Kommt man zu dem Ergebnis, dass er abweicht, wurde entgegen der in der Geschäftsordnung geregelten Vorgehensweise abgestimmt. Da dieser Vorgehensweise nicht widersprochen wurde, liegt aber kein Verfahrensfehler vor. Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses ist in keinem Fall tangiert, da die Geschäftsordnung nur interne Wirkung für den Gemeinderat entfaltet.

Für den Gemeinderat:





Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Christoph Reza